

# Danziger Wirtschaftszeitung

**Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig**

**Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung**

**Mitteilungsorgan**

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

**11. DEZEMBER 1936** | **NUMMER 50** | **16. JAHRGANG**



## *Aus dem Inhalt:*

***Oesterreichs Interesse am Seeweg über Danzig***

***Gdingens Verkehrsentwicklung in den ersten 10 Monaten 1936***

***Die Haftung für Kreditauskünfte***

*Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer*

*Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung*

# Inhalt:

Oesterreichs Interesse am Seeweg über Danzig . . . . . . . 725

Gdingens Verkehrsentwicklung in den ersten 10 Monaten 1936 728

Die Haftung für Kreditauskünfte . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 729
Von Dr. Oswald Dörner, Wiesbaden.

**Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer:**

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit . . . . . 731
Danziger Wertpapiere . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 731
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse vom 30.11. bis 5. 12. 1936 732

**Danzig:**

Anträge auf Einfuhrbewilligungen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 732
Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen . . . . . . . . . . . 732
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. 11. bis 30. 11. 1936 . 733
Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege . . . . . . . . . . . . 733

**Schiffahrt**

Frachtraten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 734
Schiffahrtsnachrichten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 736

**Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung:**

Festsetzung der Zolltarifstellen für Waren zweifelhafter Tarifierung . . . 738
Ermäßigte Ausfuhrzölle für Danziger Erzeugnisse . . . . . . . . . . . 743

**Deutsches Reich:**

Ein „Haus der Nationen" auf der Leipziger Messe . . . . . . . . . . . 744



# Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

11. DEZEMBER 1936 Nr. 50 16. JAHRGANG

# Oesterreichs Interesse am Seeweg über Danzig

Der Hafenausschuß hat besondere Mühe darauf verwandt, die Verkehrsbeziehungen zwischen Oesterreich und dem Hafen von Danzig, die noch vor kurzer Zeit sich nur ganz lose gestalteten, zu pflegen und zu vertiefen.

Daß diese Bemühungen auch von österreichischer Seite Unterstützung fanden, geht u. a. auch daraus hervor, daß Mitglieder der verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft in Wien im vergangenen Jahre eine Einladung der Hafenverwaltungen zum Besuche der Häfen annahm und so Gelegenheit erhielt, sich persönlich über die Leistungsfähigkeit und die Vorzüge auch von Danzig zu unterrichten.

Im Frühjahr dieses Jahres hielt der Handelsdirektor des Hafenausschusses Herr Ing. Nagorski auf Einladung der österreichischen verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft einen Vortrag in Wien über die Häfen Danzig und Gdingen. Inzwischen haben sich die Verkehrsbeziehungen zwischen Oesterreich und Danzig und Gdingen derart ausgestaltet, daß in Wien der Wunsch entstand, ein berufenes Wiener Gremium ebenfalls mit den Vorzügen des Weges auch über Danzig für seewärtige Güter bekanntzumachen.

Einer Einladung des Vereines der Tarifeure in Wien folgend hat Verwaltungsrat des Hafenausschusses Herr Zipper, am 17. 11. 36 vor dichtgedrängtem Saale der Wiener Handelskammer einen Vortrag über die Verkehrsbeziehungen zwischen Oesterreich und den Häfen Danzig und Gdingen gehalten.

Die große Bedeutung, die man dem Vortrage entgegenbrachte, fand auch darin ihren sinnfälligen Ausdruck, daß zu ihm prominente Persönlichkeiten erschienen waren u. a. der Chargè d'Affaires der polnischen Gesandtschaft Włodarkiewicz, in Vertretung des Herrn Ministers Jan Gawroński, bevollmächtigten Gesandten der Republik Polen in Wien, samt allen Mitgliedern der Gesandtschaft, den Generalkonsul der Republik Polen, Herr Grabiński mit dem Beamten des Handelsreferates des Konsulates, die Mitglieder des Sekretariates der Oesterreichisch-Polnischen Handelskammer, Vertreter der ausländischen Amtsstellen in der Person des finnländischen und lettländischen Konsuls, die Repräsentanten der Wiener Handelskammer, des Oesterreichischen Exportförderungsinstitutes, Vertreter der Oesterreichischen Bundesbahnen, der deutschen Reichsbahngesellschaft, der italienischen Staatsbahnen, den Repräsentanten des Triester Komités Dr. Redlich, Referenten für Eisenbahnsachen des Oesterreichischen Industriellen-Bundes, Herrn Dr. Benedikt, des Oesterreichischen Handelsbundes, Herrn Konsulenten Körber, die Repräsentanten von Donau-Schiffahrts-Gesellschaften, insbesondere der Oesterreichischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, mit dem kommerziellen Direktor Herrn Dr. Sinnreich, der Gesellschaft „Bayrischer Lloyd", mit Herrn Dr. van Werden an der Spitze, ökonomische Korrespondenten von Fach- und Tageszeitungen, Mitglieder der Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft und schließlich Vertreter sämtlicher hervorragender Wiener Speditionsfirmen.

Dieser Vortrag beschäftigte sich u. a. mit der Verkehrslage und dem Wettbewerb der für Oesterreich maßgebenden Verkehrswege im seewärtigen Verkehr, schilderte ferner eingehend die technischen Leistungsfähigkeiten auch des Hafens von Danzig, streifte dann den Schiffsverkehr im Ost- und Nordseeraum und wies darauf hin, daß beispielsweise im Jahre 1935 über Danzig und Gdingen mengenmäßig 73,4 % und wertmäßig 72,5 % des gesamten polnischen Außenhandels geleitet wurden, daß aus diesen Zahlen allein schon die bevorzugte Bedeutung der Häfen Danzig und Gdingen und ihre hohe Leistungsfähigkeit hervorginge. Er wies darauf hin, daß die Nettoregistertonnage in beiden Häfen (ein- und ausgehende Schiffe) 14 800 000 t erreichte und der Warenverkehr 12 700 000 t.

Einen besonders breiten Raum des Vortrages nahmen natürlich die Eisenbahntarife ein, da von ihnen mit zum größten Teil die Wettbewerbslage Danzigs und Gdingens abhinge.

Da gerade im jetzigen Augenblick, hervorgerufen durch die Devalvation insbesondere der tschechischen Krone, die Wettbewerbslage, wie sie sich aus den Eisenbahntarifen ergibt, ein ganz besonders aktuelles Gebiet ist, lassen wir im nachfolgenden die Ausführungen des Herrn Verwaltungsrat Zipper über die Eisenbahntarife im Verkehr mit den Seehäfen Danzig und Gdingen folgen:

Für die Gewinnung des österreichischen seewärtigen Verkehrs hat die polnische Eisenbahnverwaltung zum Teil mit Unterstützung der tschechoslowakischen Staatsbahnen und der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaften günstige Eisenbahntarife erstellt. Es bestehen für den Verkehr zwischen den österreichisch-tschechoslowakischen Uebergangsstationen und den Häfen von Danzig und Gdingen nachstehende Tarife:

A Tschechoslowakisch-polnischer Seehafentarif u. zw.

Tarif Teil II, Heft 1, gültig ab 1. 7. 1936 (für Güter aller Art, Soda, Tabak u. a.),

Tarif Teil II, Heft 2, gültig ab 1. 7. 1936 (Papier, Leder, Textilien, Baumwolle u. a.),

Tarif Teil II, Heft 3, gültig ab 1. 7. 1936 (Getreide, Obst, Leder, Mehl, Zucker, Fische, Reis, Fischmehl u. a.),

Tarif Teil II, Heft 4, gültig ab 1. 3. 1935 (für Holz und Holzerzeugnisse).

Ein neues Tarifheft 5 für Eisen dürfte demnächst in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten dieses Tarifheftes gilt weiterhin der Tarif Teil I, gültig ab 1. 10. 1933.

B Der polnisch-tschechoslowakische Donau-Umschlagsverband, Tarifheft 2 B gültig ab 15. 7. 1936.

Dieser Tarif enthält eine Reihe wichtigster Artikeltarife für den Verkehr über Bratislava. Die Sätze einzelner Artikel sollen demnächst auf Wien und Linz ausgedehnt werden.

C Der Binnentarif der polnischen Staatsbahnen enthält im Teil II Heft 4 besondere ermäßigte Spezialtarife für den Transitverkehr und in § 30 des Tarifes Teil II, Heft 1, die aus den Verkehrsklauseln der Handelsverträge sich ergebende Bestimmung, daß für Transitsendungen aus Oesterreich, der Teschechoslowakei, Jugoslawien, Ungarn, Bulgarien und Italien die auf dem polnischen Durchlaufe bestehenden Spezialtarife für den Binnenverkehr zur Anwendung gelangen, wobei die in demselben bestehenden einschränkenden Zufuhr- und inländische Provenienz-Klauseln der Anwendungsbedingungen in Wegfall kommen.

D Im Verkehr zwischen Polen und Oesterreich besteht eine Verkehrsmöglichkeit, Güter aus Polen auf Grund des polnischen Seehafentarifs nach Danzig/Gdingen aufzuliefern und dann seewärts über Triest nach Oesterreich weiterzubefördern. Von dieser Verkehrsmöglichkeit wurde wiederholt praktisch Gebrauch gemacht, namentlich bei Exportgetreide aus Polen nach österreichischen Verkehrsgebieten, die günstig von Triest erreicht werden können. Hieraus ist zu ersehen, daß die Häfen von Danzig/Gdingen und Triest nicht immer als Wettbewerbshäfen im Verkehr mit Oesterreich auftreten.

E Es bestehen verschiedene begünstigte Kundmachungstarife für gewisse österreichische Güter, die in letzter Zeit über die Häfen des polnischen Zollgebietes befördert wurden, zwischen den österreichisch-tschechoslowakischen Grenzstationen und den Häfen Danzig/Gdingen. Zu unterstreichen wäre, daß diese Sonderbegünstigungen für Einzelfälle gewährt wurden und gewissermaßen Pionierdienste für die neuen Verkehrswege geleistet haben. Diese Begünstigungen sind nicht mengengebunden, geben mithin die Möglichkeit, Probetransporte über Danzig/Gdingen abzufertigen und erleichtern die Sammlung von Erfahrungen für den Ausbau der erwähnten Verkehrsmöglichkeiten fast ohne besonderes Risiko für den östereichischen Frachtgeber. Ein weiterer Ausbau dieser Tarife ist bei Vorliegen konkreter Bedürfnisse selbstverständlich möglich.

In Bezug auf die vorerwähnten Eisenbahntarife wäre noch nachstehendes zu bemerken. Bekanntlich ist die teschechoslowakische Krone mit Gültigkeit vom 7. 10. 1936 zum zweiten Male um etwa 17 % abgewertet worden. Der tschechoslowakisch-polnische Seehafentarif, der Umschlagstarif über Bratislava und die Kundmachungstarife sind für den gesamten tschechoslowakischen und polnischen Durchlauf in csl. Währung erstellt. Mit Gültigkeit vom 16. 11. erfolgte bloß eine teilweise Aufwertung der polnischen Anteile und zwar lediglich im Rahmen des polnisch-tschechoslowakischen Seehafentarifes. Bei dem Umschlagstarife über Bratislava, wie auch in den Kundmachungstarifen, ist eine derartige Aufwertung bisher nicht eingetreten. Ob und wann eine derartige Aufwertung der polnischen Anteile in diesen Tarifen eintreten wird, ist augenblicklich noch nicht zu übersehen.

Nach der gegenwärtigen Tariflage ergeben sich für die österreichische Volkswirtschaft auf dem Wege nach Danzig/Gdingen folgende Verkehrsvorteile.

Die österreichischen Güter, die nach diesen Verbands-Gütertarifen abgefertigt werden, bezahlen auf der tschechoslowakischen Transitstrecke von 216 km bezw. 291 km Frachtgebühren in einer um 17 % abgewerteten Währung; hinsichtlich der beiden letzterwähnten Tarife gilt dies ebenso vorläufig für den Transitdurchlauf über die C. S. D. und die P. K. P., also auf einem Fahrwege von 901 bezw. 975 km. Die geschilderte Tariflage bietet geradezu einen Verkehranreiz für die Leitung des seewärtigen österreichischen Verkehrs über Danzig/Gdingen, was ganz besonders unterstrichen werden muß.

In diesem Zusammenhang wäre auf den mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1936 in Kraft getretenen Verbands-Gütertarif zwischen Polen und Estland über die Häfen Danzig/Gdingen und Tallin hinzuweisen.

Nach diesem Tarife ist es möglich, auch österreichische Sendungen ab den tschechoslawikisch-österreichischen Grenzstationen laut dem tschechoslowakisch-polnischen Seehafentarif nach Danzig/Gdingen abzufertigen, von wo aus diese Güter nach dem polnisch-estnischen Verbandstarif auf dem Seewege nach Tallinn bezw. weiter nach den einzelnen estnischen Eisenbahnstationen oder umgekehrt mit durchgehendem Frachtbrief-Konnossement befördert werden. In diesem Sinne werden auch die einschlägigen Tarifbestimmungen des tschechoslowakisch-polnischen Seehafentarifes in absehbarer Zeit ergänzt werden.

Es steht zu erwarten, daß ein ähnlich erstellter polnisch-schwedischer Tarif für den direkten Güterverkehr mit Schweden gleichfalls mit Umschlag in Danzig/Gdingen in absehbarer Zeit erscheinen wird. Auch dieser Tarif würde den österreichischen Gütern zu Gute kommen.

Zurzeit verkehren zwischen Wien und Danzig/Gdingen Ferngüterzüge, die die Gesamtstrecke in rund 50 Stunden durchlaufen. In der Verkehrsbeziehung Bratislava — Danzig/Gdingen beträgt die Reisedauer der Fern-Güterzüge 60 Stunden, in der Verkehrsbeziehung Marchegg — Danzig/Gdingen 63 Stunden. Die Ferngüterzugsverbindungen mit Danzig/Gdingen werden systematisch ausgebaut und kann damit gerechnet werden, daß auf der nächsten Güterzugs-Fahrplankonferenz, die noch in diesem Monat in Cannes stattfinden soll, eine weitere Reduktion der Fahrzeit eintreten wird, die auch dem österreichischen Verkehr zugute kommen kann. Die angeführten Zahlen können geradezu als Rekordzahlen gelten. Das geschilderte Ergebnis ist in erster Reihe auf eine Verkürzung der Laufstrecke um rund 100 km durch Inbetriebnahme der sogenannten polnischen Kohlenmagistrale (von Katowice über Bydgoszcz—Danzig/Gdingen) zurückzuführen. Auch durch Kürzung der Zugaufenthalte wurde die Fahrzeit der Ferngüterzüge wesentlich herabgesetzt.

Zu bemerken wäre, daß in ungefähr einem Jahre auf den Hauptstrecken der polnischen Eisenbahnen Ferngüterzüge mit durchgehender Bremse verkehren werden. Die technischen Vorbereitungen für die Inbetriebsetzung dieser Züge sind schon weit fortgeschritten. Es kann demnach in absehbarer Zeit mit einer weiteren Verkürzung der Laufzeit der Ferngüterzüge für Transitgüter im Verkehr mit den Häfen Danzig/Gdingen gerechnet werden, was auch dem österreichischen Verkehre zu Gute kommen dürfte.

Die Einhaltung der faktischen Laufzeit der Fern-Güterzüge im Verkehr mit Danzig/Gdingen wird sowohl auf polnischem wie auch auf tschechoslowakischem Staatsgebiete durch besonders hierzu bestimmte Eisenbahndirektionen kontrolliert. In den Hafenstationen wird die Gestellung der Wagen durch besonders dazu bestimmte Eisenbahn-Organe überwacht. Jeder Fall der Verspätung einer Transitsendung wird durch die hierzu berufene Eisenbahndirektion speziell nach seiner Ursache untersucht und eventuell werden schuldtragende Bedienstete zur Verantwortung gezogen. Wie die Erfahrung in der abgelaufenen Zeit zeigte, kommt eine Ueberschreitung der Lieferzeit bei den im Fernverkehr nach Danzig/Gdingen beförderten Sendungen sehr selten vor, ebensowenig eine Verspätung gegenüber den festgesetzten Fahrplanzeiten.

Die an und für sich schon niedrigen Eisenbahn-Nebengebühren erfuhren im neuen polnischen Eisenbahn-Gütertarif mit Gültigkeit vom 15.3.1936 für Transitgüter im Verkehr mit den Häfen von Danzig/Gdingen eine weitere Verbilligung u. zw. teilweise durch eine gänzliche Aufhebung einiger Gebühren, teilweise durch Herabsetzung der geltenden.

Es wurden aufgehoben:

a) bei Transitsendungen die Gebühren für das Stellen der Wagen auf Hafengleise oder auf bestimmte Stellen derselben, ferner die Stellgebühr für die Gestellung der Wagen auf Kaigleise (Tarif Teil I B/4, § 24).

b) Die Kommissionsgebühr für die Erledigung der Zollabfertigung bei der Ausfuhr der Transitsendungen nach dem Freibezirk Danzig/Gdingen (Verfügung des Verkehrsministeriums Nr. H. P. IV, 164/12 vom 3. 4. 1936).

Ermäßigt wurden:

eine Anzahl von Nebengebühren gemäß Tarif I B/5 bei der Zollabfertigung, wie die Gebühr für das Umschnüren und Plombieren von 1,— Zł. auf 50 Gr. je Stück, wobei in diese Gebühr die Materialkosten für Schnüre, Draht etc. schon als einberechnet gelten. Die Gebühr für die Ueberweisung von Stückgütern von 2,— Zł. auf 1,50 Zł., wobei die sogen. Postgebühren fallen gelassen wurden. Die Standgelder wurden um 50% reduziert.

Das Verkehrsministerium berücksichtigt aus Billigkeitsgründen im Reklamationswege Standgelder bei Transitgütern, wenn sie aus Anlaß der Ueberhaltung von Wagen unterwegs aufgelaufen sind. Auch bietet der § 24 des polnischen Binnentarifs Teil II, Heft 3 eine Handhabe Standgelder, die aus Anlaß der verspäteten Ankunft eines Schiffes, hervorgerufen durch Havarie, Stürme, oder durch andere atmosphärische Störungen, im Reklamationswege zurückzuerlangen.

Der Vortragende wies dann besonders darauf hin, daß weder in Danzig noch in Gdingen die Hafenbehörden sich mit der Spedition oder Schiffahrt selbst befassen, daß diese Geschäftszweige ganz der Privatinitiative überlassen blieben.

Es wurde ferner auf den Umstand der Lagergeldfreiheit für Transitgüter hingewiesen, daß Danzig bereits für einige Relationen als Basishafen anerkannt ist; in diesem Falle mithin der Range-Zuschlag in Fortfall käme.

Es dürfte auch nicht überall bekannt sein, daß sich einige Frachtnotierungen nach Danzig sogar billiger erstellen als nach Hamburg, Bremen, insbesondere im Verkehr mit England — beispielsweise für Hanf, Tee, Gummi- und Kautschukerzeugnisse, Webstühle, Textilmaschinen, Wollgewebe, Automobile auf Deck usw.

Was den Verkehr Oesterreichs im Welthandel anlangt, so dürften einige Zahlen, die sich auf österreichische Quellen stützen, für das Jahr 1935 auch für Danzig einen interessanten Aufschluß geben:

| Österreichs Verkehr mit den Ländern | Ausfuhr dz | Einfuhr dz | insgesamt dz |
|---|---|---|---|
| Finnland | 2 690 | 518 | 3 208 |
| Dänemark | 8 021 | 77 015 | 85 036 |
| Norwegen | 1 061 | 8 274 | 9 335 |
| Niederlande | 9 978 | 33 410 | 43 390 |
| Großbritannien | 320 603 | 306 998 | 627 601 |
| Schweden | 33 191 | 58 757 | 91 948 |
| U. S. A. | 205 355 | 759 634 | 964 989 |
| Argentinien | 39 211 | 1 092 023 | 1 131 234 |
| Brasilien | 9 116 | 69 443 | 78 559 |
| San Salvador | 3 111 | 124 | 4 045 |

Bei der obigen Zusammenstellung handelt es sich um solche Länder, die nach der geographischen Lage und nach den vorhandenen Schiffsverbindungen bequem über Danzig/Gdingen erreicht werden können. Die obenangegebenen Verkehrszahlen setzen sich in der Exportrichtung hauptsächlich aus hochwertigen Gütern zusammen, wie: Papier, Leder, Eisen- und Metallwaren, Maschinen und Apparate, chemische Erzeugnisse, Farben und andere Güter, die aus Oesterreich dahin exportiert werden. In der Einfuhr bezieht Oesterreich aus den genannten Ländern lebende Tiere, Nahrungs- und Genußmittel, wie: Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Südfrüchte, Futtermittel, technische Fette und Oele, Roheisen, Erdöle, verschiedene Textil- und Rohstoffe.

Die beiden Häfen sind überzeugt, daß es für die österreichischen Wirtschaftskreise in vielen Fällen von Nutzen sein kann, bei der Wahl des Transportweges für die seewärtige Ein- und Ausfuhr gewisser Güter und Verkehrsbeziehungen, auch den Weg über Danzig und Gdingen näher zu untersuchen. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Wiener Vertretung alle Faktoren, die auf die Transportkosten Einfluß haben, in jedem Einzelfalle auf das Genaueste zu untersuchen und Vorschläge betreffs Senkung dieser Kosten den berufenen Stellen zu unterbreiten.

Die Wiener Tagespresse, besonders aber die Fachpresse befaßt sich zum Teil ganz eingehend mit dem Vortrag des Herrn Verwaltungsrat Zipper. Es steht also zu hoffen, daß auch dieser Vortrag dazu beigetragen hat, die Verkehrsbeziehungen zwischen Danzig und Oesterreich fester zu gestalten und auch Teile der Kreise zu gewinnen, die bisher aus einer gewissen konservativen Einstellung heraus oder aus Bequemlichkeit oder sonstigen Gründen sich noch nicht damit beschäftigt haben, daß zumindesten für einen Teil ihrer seewärtigen Sendungen der Weg über die Häfen des polnischen Zollgebietes für sie die meisten Vorteile bietet.

# Gdingens Verkehrsentwicklung in den ersten 10 Monaten 1936

Nachdem die statistischen Angaben über die ersten 10 Monate ds. Js. auch für den polnischen Nachbarhafen Gdingen vorliegen, lohnt es sich, einen kurzen Ueberblick über seine Entwicklung im bisherigen Verlauf dieses Jahres zu geben, wobei zum Vergleich der gleiche Zeitabschnitt des vergangenen Jahres herangezogen sei.

Der gesamte seewärtige Warenverkehr (also nicht nur der polnische Eigenhandel) über Gdingen hat in der Berichtszeit folgenden Umfang gehabt:

Es betrug in Tonnen:

| | die Einfuhr | die Ausfuhr |
|---|---|---|
| Januar/Oktober 1936 | 1 009 870,8 | 5 262 903,8 |
| Januar/Oktober 1935 | 851 129,8 | 5 253 016,2 |

Demnach hat die Einfuhr eine Zunahme um 158 741,0 t, die Ausfuhr eine solche um 9 887,6 t aufzuweisen, so daß der Gesamtumschlag mit 6 272 774,6 t um 168 628,6 t größer gewesen ist als in der Vergleichszeit des Vorjahres.

In der Einfuhr über Gdingen sind mancherlei beachtliche Veränderungen festzustellen. Von Waren, die einen Rückgang erfahren haben sind zu nennen Früchte mit 34 381,1 t gegenüber 56 284,8 t in den ersten 10 Monaten 1935, Kakao mit 5 040,5 t gegenüber 5 959,0 t, Tabak mit 2 123,8 t gegenüber 4 029,8 t, Oelsaaten sind um 2 849,6 t auf 32 052,1 t, Rohreis um 3 046,6 t auf 49 775,9 t, Häute und Leder um 954,5 t auf 24 788,0 t, Papier 2 510,7 t auf 11 458,1 t heruntergegangen.

Demgegenüber ist bei folgenden Einfuhrwaren eine bemerkenswerte Zunahme in t zu verzeichnen:

| | Jan./Okt. 1936 | Jan./Okt. 1935 | | |
|---|---|---|---|---|
| Kaffee | 4 933,2 | 3 039,8 | plus | 1 893,4 |
| Tee | 1 016,3 | 888,8 | „ | 127,5 |
| Heringe | 28 968,1 | 20 604,4 | „ | 8 364,7 |
| Erze und Schwefelkies | 123 445,6 | 91 413,4 | „ | 32 032,2 |
| pflanzl. Oele und Fette | 4 542,8 | 3 025,6 | „ | 1 517,2 |
| tier. Oele u. Fette | 11 172,2 | 7 933,1 | „ | 3 239,1 |
| Gerbstoffe | 13 756,2 | 9 925,8 | „ | 3 830,4 |
| Phosphorite | 98 391,2 | 33 553,8 | „ | 64 837,4 |
| Thomasschlacke | 38 535,5 | 29 951,1 | „ | 8 584,4 |
| Wolle | 21 461,3 | 20 436,2 | „ | 1 025,1 |
| Baumwolle | 73 908,4 | 61 904,2 | „ | 12 004,2 |
| Jute | 11 267,2 | 10 843,5 | „ | 423,7 |
| Zellulose | 6 145,6 | 5 461,5 | „ | 684,1 |
| Schrott | 317 156,2 | 264 870,7 | „ | 52 285,5 |
| Kupfer | 9 733,5 | 9 329,7 | „ | 403,8 |
| Gummi, Gummiwaren | 5 500,1 | 3 905,1 | „ | 1 595,0 |

Das Kennzeichen der Entwicklung der Einfuhr über Gdingen ist — sieht man von Konjunkturschwankungen nach oben bezw. unten bei einigen Warenwerten ab — die Tatsache, daß bei einer Reihe von Waren, die vor einigen Jahren in Gdingen nicht oder so gut wie gar nicht vertreten waren, ein ununterbrochener Aufstieg zu verzeichnen ist. Es wird Aufgabe einer späteren Untersuchung sein, wieweit diese Aufwärtsentwicklung der Einfuhr über Gdingen auf Kosten des Danziger Hafens gegangen ist.

Das Bild, das die Ausfuhr über Gdingen in den ersten zehn Monaten 1936 im Vergleich zur selben Zeit des Vorjahres bietet, wird bestimmt durch die Feststellung, das das Schwergewicht in der Ausfuhr auf einigen wenigen Warengruppen liegt, sofern man das Volumen als Richtschnur benutzt. Die Ausfuhr von Kohlen (einschl. Bunkerkohlen) ist in der Vergleichszeit von 4 451 007,3 t auf 4 348 095,6 t, d. h. um 102 911,7 t zurückgegangen. Eine beträchtliche Verminderung hat die Ausfuhr von Zucker erfahren und zwar von 85 081,7 t auf 54 116,1 t. Verringert hat sich ferner die Ausfuhr von Reismehl von 13 938,8 t auf 6 898,3 t, diejenige von Bakons von 18 040,9 t auf 16 100,4 t. Dagegen verdient hervorgehoben zu werden, daß die Ausfuhr von Holz und Holzwaren um nicht weniger als 82 905,7 t (— 42 v. H.) auf 276 995,7 t gestiegen ist. Die Ausfuhr von Brettern hat eine Zunahme um 72 366,3 t auf 234 565,9 t aufzuweisen. Gestiegen ist weiter u. a. die Ausfuhr von Malz von 13 554,2 t auf 20 420,3 t, die Ausfuhr von Eiern von 18 615,1 t auf 20 155,8 t, diejenige von Butter von 4 638,4 t auf 10 437,6 t. Die Ausfuhr von Zement ist von 6 885,7 t auf 12 329,1 t, diejenige von Koks von 175 073,7 t auf 193 209,1 t gewachsen, wie auch die Ausfuhr von Metallen und Metallwaren von 129 450,7 t auf 144 351,5 t zugenommen hat. Sobald der Silobau in Gdingen betriebsfertig ist, dürfte auch die Getreide-Ausfuhr über Gdingen in Erscheinung treten.

In diesem Zusammenhang sei ein Ueberblick gegeben auch über den Binnenschiffahrtsverkehr auf der Weichsel nach bezw. von Gdingen in den ersten 10 Monaten 1936. Es wurden befördert in Tonnen:

| | Jan./Okt. 1936 | Jan./Okt. 1935 |
|---|---|---|
| Zu Tal | **33 159,0** | **54 943,9** |
| darunter Zucker | 25 320,4 | 43 149,0 |
| Zu Berg | **42 993,5** | **40 333,5** |
| darunter: Oelsaaten | 2 375,4 | 641,6 |
| Kakao | 1 324,9 | 1 457,3 |
| getrocknete Früchte | 1 284,6 | 1 403,4 |
| geschälter Reis | 14 977,8 | 11 716,6 |
| pflanzl. Oele | 2 115,3 | 1 600,3 |
| Rohfette | 2 326,8 | 2 772,9 |
| Gerbstoffe | 1 347,1 | 1 184,4 |
| Häute | 2 076,7 | 3 040,7 |
| Wolle | 2 381,3 | 3 590,8 |
| Papier | 1 325,9 | 303,6 |
| Kupfer | 1 623,0 | 2 191,1 |

# Die Haftung für Kreditauskünfte

Von Oswald Dörner, Wiesbaden

Ist ein Geschäftsmann auf Grund einer falschen Auskunft infolge Kreditgewährung geschädigt, dann besteht fast regelmäßig die Absicht, den Auskunfterteiler schadenersatzpflichtig zu machen. Dies stößt jedoch in den meisten Fällen auf erhebliche Schwierigkeiten, da die Haftung des Auskunfterteilers bei den einzelnen Arten der Auskünfte grundverschieden ist. Bevor nun die Haftung bei den einzelnen Arten der Kreditauskünfte behandelt wird, muß zunächst das Grundsätzliche der Haftung für Kreditauskünfte einer in diesem Rahmen kurzgefaßten Untersuchung unterzogen werden.

Es kommt hier in Betracht:

a) die Haftung aus Vertrag und
b) die Haftung aus unerlaubter Handlung.

Die Haftung aus Vertrag kann bei Erteilung von Kreditauskünften nur in Betracht kommen, wenn der Auskunft entweder ein entgeltlicher, sie betreffender Vertrag zu Grunde liegt, oder wenn sich die Auskunft als Nebenleistung eines anderen zwischen den Beteiligten bestehenden Vertrages darstellt, oder wenn endlich sich infolge einer andauernden Geschäftsverbindung ein solches Vertrauensverhältnis herausgebildet hat, das die Wahrung von Treu und Glauben einer Haftung nach Vertragsgrundsätzen geboten erscheinen läßt (RG. vom 3. März 1930: Bank Arch. 29, 257).

Während die Haftung aus Vertrag im allgemeinen bei der Erteilung von Kerditauskünften weniger in Frage kommt, ist die Haftung aus unerlaubter Handlung (§ 826 BGB.) fast ausschließlicher Haftungsgrund. Die wichtigsten Merkmale der unerlaubten Handlung des § 826 BGB. sind:

1. der Verstoß gegen die guten Sitten — als objektives Merkmal — und
2. der Vorsatz (der Wille des Handelnden muß darauf gerichtet sein) — als subjektives Merkmal.

Es verstößt schon der Fall gegen die guten Sitten, wenn eine Kreditauskunft leichtfertig erteilt wird. Von einem bedingten Vorsatz der Schädigung kann nur die Rede sein, wenn der Schädigende mit einiger Wahrscheinlichkeit den Eintritt des Schadens hat erwarten müssen und mit dieser Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich gerechnet hat. (RG. 3 Juli 1913.) Es haftet also nach § 826 BGB., wer vorsätzlich, d. h. im Bewußtsein der Schädigung eines anderen in leichtfertiger oder gewissenloser Weise eine unrichtige Auskunft erteilt hat. Für die Beurteilung der vorsätzlichen Schadenzufügung ist ein Urteil des Reichsgerichtes vom 3. 2. 1936 interessant, wonach eine bis zur Gewissenlosigkeit gesteigerte Fahrlässigkeit zwar einen Verstoß gegen die guten Sitten nach § 826 BGB. enthalten kann, aber niemals kann dieser Verstoß das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes ersetzen. Nach einer weiteren Entscheidung des Reichsgerichtes vom 6. 8. 1936 ist bei der Feststellung des Verschuldens des Auskunfterteilers zu untersuchen, ob er die ihm zuzumutende Gewissenhaftigkeit bei Erteilung der Auskunft angewandt und ob er durch die Auskunft Vorteile gehabt oder solche erhofft hat. Handelt es sich bei der Anfrage nach der Kreditwürdigkeit eines Dritten um eine bestimmte Summe, so haftet der Auskunftgeber wegen einer wissentlich unrichtigen Auskunft nur nach Höhe der Summe, um deren Kreditierung es sich handelte.

Unter Umständen ist auch eine Haftung aus § 824 BGB. gegeben, wenn der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet wird, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. Hierbei ist jedoch erforderlich, daß der Täter die Unwahrheit der Tatsache zwar nicht kennt aber kennen müßte, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hätte.

Wenn der Auskunfterteiler Angestellte, Gewährsleute oder sonstige Hilfspersonen beschäftigt, so kann eine Haftung aus § 831 BGB. in Betracht kommen, sofern nicht die Haftung hierfür durch Vertrag ausgeschlossen ist. Der § 831 BGB. besagt: „Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt." Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Die Haftung bei den einzelnen Arten der Kreditauskünfte ist nun verschieden.

Bei unentgeltlichen Gefälligkeitsauskünften besteht keine Haftung für den aus einer unrichtigen Auskunft entstandenen Schaden. Jedoch muß auch hier nach der oben angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. 2. 1936 beachtet werden, daß von dem Auskunfterteiler ein erhöhtes Maß von Gewissenhaftigkeit erwartet werden muß, wenn er durch die Auskunft Vorteile gehabt oder solche erhofft hat. Eine gelegentliche Auskunft bei zufälligem Zusammentreffen, die der Befragte nicht für verbindlich erachten muß, begründet keine Schadensersatzpflicht nach § 826 BGB. Deshalb muß man derartigen Auskünften immer sehr skeptisch gegenüber stehen und besondere Vorsicht walten lassen. Wer aus Gefälligkeit Auskunft über die Vermögenslage eines Dritten gibt, ist nicht verpflichtet, die ihm nachträglich bekannt gewordenen Aenderungen dem anderen mitzuteilen.

Auch gegenüber den sogenannten Referenzauskünften ist Vorsicht geboten, da gute Referenzen oft künstlich gemacht werden, um Kredite zu erschleichen. Hier käme evtl. eine Haftung aus § 826 BGB. in Betracht, wenn in leichtfertiger oder gewissenloser Weise eine unrichtige Auskunft erteilt wird. Jedoch ist die Haftbarkeit des Auskunfterteilenden meist sehr schwer nachzuweisen.

Bei der Haftung für Bankauskünfte dürfte eine Haftung aus Vertrag wohl praktisch nicht vorkommen, da die Banken keine Auskunfteien sind. Ueberdies sind die Banken zur Auskunft über ihre geschäftlichen Beziehungen zu anderen Kunden und

deren wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verpflichtet und ohne deren Zustimmung nicht einmal berechtigt. Bei einer unrichtigen Bankauskunft käme evtl. eine Haftung aus § 826 BGB. in Betracht. Doch muß hierbei beachtet werden, daß die Bank insoweit vorsätzlich gehandelt haben muß, als sie die Schädigung des Anfragers als möglich vorausgesehen hat und selbst auf die Gefahr der Schädigung hin die Auskunft erteilt hat und daß die Bank gegen die guten Sitten verstoßen hat, indem sie die Auskunft leichtfertig erteilt hat. Ueberdies sind Bankauskünfte vielfach knapp und geben kein genügendes Bild. Der Anfrager muß bei der Auslegung einer Bankauskunft beachten, daß sich die Bank im Interesse ihres Kunden nur vorsichtig und zurückhaltend äußern kann. Prüft der Anfrager die Auskunft nicht sorgfältig, und hat er über die Höhe des von ihm dem Angefragten zu gewährenden Kredits keine Angaben gemacht, so kann unter Umständen ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten (§ 254 BGB) in Betracht kommen.

Bei gewerbsmäßigen Auskünften durch Auskunfteien ist allgemein die Haftung durch Vertrag ausgeschlossen und zwar geschieht dies dadurch, daß die Auskunfteien in ihren Geschäftsbedingungen mit den Abonnenten den Ausschluß der Haftung vereinbaren. Nimmt der Kunde die Abonnementsbedingungen, in denen eine derartige Klausel enthalten ist, ohne Widerspruch an, so ist der Ausschluß vereinbart, im anderen Falle besteht die Haftung. Die Auskunftei haftet dann weder für eigene wie immer geartete Fahrlässigkeit beim Einholen und Erteilen der Auskünfte oder Angabe von Namen, noch für Fahrlässigkeit ihrer Angestellten. Wer auf Grund eines solchen Vertrages (gegen Bezahlung) Auskunft erteilt, macht sich dann von der Haftung insoweit frei, als er die Auskunft nicht vorsätzlich falsch und in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Form erteilt hat; er haftet dann weder für einfache noch grobe Fahrlässigkeit und für seine Vertreter und Gehilfen auch dann nicht, wenn diese vorsätzlich handeln. Da die Auskunfteien, wie schon erwähnt, den Ausschluß der Haftung auch für die Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Gehilfen durch Vertrag vereinbaren, ist die Anwendung des § 831 BGB. hier nicht möglich. Als vorsätzlich falsche Auskunft ist unter Umständen auch das absichtliche Verschweigen wichtiger Tatsachen anzusehen. Jedoch widerspricht eine Vereinbarung, daß auch für Arglist nicht gehaftet wird, den guten Sitten und ist deshalb rechtsunwirksam. Die einseitige Einschränkung der Haftung ist regelmäßig wirkungslos; so kann insbesondere eine Auskunftei nicht etwa die Haftung bei Erteilung einer einzelnen Auskunft ablehnen, wenn sie diesen Ausschluß nicht generell in ihren Abonnementsbedingungen aufgenommen hat. Jedoch haftet der Inhaber einer Auskunftei, wenn er selbst eine Auskunft wider besseres Wissen erteilt hat. Von der Haftung für eine solche Auskunftserteilung kann er sich gesetzlich nicht befreien. Ueberdies kann man einer Auskunftei nicht zumuten, eine Haftung für Verluste des Anfragenden zu übernehmen, weil der Preis, der für die Auskunft gezahlt wird, zu gering ist. Es wäre dies nur im Rahmen einer besonderen Kreditversicherung möglich, für die aber eine entsprechende Risikoprämie gezahlt werden müßte. Die Auskunfteien sind übrigens durch die Enthaftungsklausel absolut nicht vogelfrei, denn eine schlecht organisierte Auskunftei, die meist unrichtige Auskünfte erteilt, verliert ihre Kundschaft und vernichtet sich dadurch selbst.

Immer ist eine Gefahr bei Kreditauskünften vorhanden, deren Quellen man nicht kennt. Es ist daher abzuwägen, was günstiger ist, eine Referenz-Gefälligkeits- oder Bankauskunft einzuholen oder bei Kreditauskünften eine gewerbsmäßig betriebene Auskunftei, die einer Kartellorganisation angehört, in Anspruch zu nehmen. Bei den ersteren Auskünften ist fast immer das Material ungenügend und unvollständig; eine Schadenersatzklage ist kostspielig und das Verschulden meist sehr schwer nachweisbar. Bei den Auskünften der angesehenen deutschen Auskunfteien dagegen ist regelmäßig eine sachliche Auskunft zu erwarten, die sich im übrigen noch auf langjährige Erfahrung stützt. Durch den ständigen Aufbau ist das gewerbliche Auskunftswesen in eine besondere Fachgruppe eingegliedert; es steht also unter einer gewissen staatlichen Kontrolle. Dies, wie aber auch die Reinigung des Wirtschaftslebens von jüdischen Elementen gewährleistet, neben dem eigenen Interesse der Auskunftei, für die die Zuverlässigkeit ihrer Arbeit die beste Reklame bedeutet, ein mindestens ausreichendes Aequivalent für den Ausschluß der Haftung. (Nachdruck verboten.)

# Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

## *Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit*

Die Industrie- und Handelskammer hat den nachstehend aufgeführten Personen für langjährige, ununterbrochene treue Mitarbeit in dem gleichen Betriebe folgende Auszeichnungen verliehen:

a) das silberne Denkzeichen der Kammer:

| Name | Firma | Dienstzeit |
|---|---|---|
| Lehmann, Johann | F. Schichau G. m. b. H., Abteilung Danzig | 40 Jahre |
| Lippkau, Otto | dto. | 25 „ |
| Neumann, Hermann | Danziger Werft u. Eisenbahnwerkstätten A. G., Danzig | 25 „ |
| Witt, Friedrich | dto. | 25 „ |
| Warnatz, Max | Deutsche Bank u. Disconto-Gesellschaft, Filiale Danzig | 25 „ |
| Kracht, Otto | Baltische Spritwerke, A. G., Danzig-Neufahrwasser | 25 „ |
| Alsleben, Walter | Acetylen- und Sauerstoffwerke A. G., Danzig | 25 „ |

b) die Ehrenurkunde der Kammer:

| | | |
|---|---|---|
| Schmidt, Julius | Zoppoter Kasino-Gesellschaft m. b. H., Zoppot | 15 „ |
| Bahr, Paul | dto. | 15 „ |
| Behnke, Albert | dto. | 15 „ |
| Büxenstein, Walter | dto. | 15 „ |
| Finkenwirth, Robert | dto. | 15 „ |
| Kaselow, Hans | dto. | 15 „ |
| Kellermann, Ludwig | dto. | 15 „ |
| Kellermann, Franz | dto. | 15 „ |
| Kühn, Jesef | dto. | 15 „ |
| Lucas, Ernst | dto. | 15 „ |
| Reinke, Otto | dto. | 15 „ |
| Rohn, Robert | dto. | 15 „ |
| Suhren, Wilhelm | dto. | 15 „ |
| Urban, Otto | dto. | 15 „ |
| Gruschel, Rosalie | dto. | 15 „ |
| Liebke, Marta | dto. | 15 „ |
| Kuno, Wilhelm | dto. | 16 „ |

## Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

| | 30. 11. 36 | 1. 12. 36 | 2. 12. 36 | 3. 12. 36 | 4. 12. 36 | 5. 12. 36 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Festverzinsliche Wertpapiere:** | | | | | | |
| a) einschließlich der Stückzinsen: | | | | | | |
| 5% Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen) | — | — | — | — | — | — |
| 7% Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G) | — | — | — | — | — | — |
| 6½% Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) | — | — | — | — | — | — |
| b) ausschließlich der Stückzinsen: | | | | | | |
| 4% Danziger Schatzanweisungen | — | — | — | — | — | — |
| 4% (bisher 8%) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen | — | — | — | — | — | — |
| 4% (bisher 8%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 | — | 79 bez. | 79 bez. G | — | — | — |
| 4% (bisher 8%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18 | — | — | 79 bez. G | 80¼ rept. G | 82 bez. B | 83 bez. G |
| 4% (bisher 7%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26 | — | — | 79 bez. G | — | 82 bez. | 83 bez. |
| 4% (bisher 7%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34 | — | — | 79 bez. G | — | 81 bez. | — |
| 4% (bisher 7%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42 | — | — | 79 bez. G | — | — | — |
| 4% (bisher 6% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1 | — | — | — | — | — | — |
| **Aktien:** | | | | | | |
| Bank von Danzig | — | — | — | — | — | — |
| Danziger Privat-Aktien-Bank | — | — | — | — | — | — |
| Danziger Hypothekenbank | — | — | — | — | — | — |
| Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G. | 107½ bez. | — | — | — | — | — |

## Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 30. 11. bis 5. 12. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

| Zeit | Für 100 kg frei Waggon Danzig | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Viktoria Erbsen | grüne Erbsen | kleine Erbsen | Rübsen | Raps | Blaumohn | Gelbsenf | Peluschken | Ackerbohnen | Wicken |
| 30. 11. 36 | 124/5 Pfd. G 24,50 | 120/1 Pfd. G 20,30 bis 20,50 118 Pfd. G 20.10 bis 20,20 | feine G 25,— bis 26,50 mittel lt. Muster 24,— bis 25,— G 114/5 Pfd. G 23,25 bis 23,50 110 Pfd. G 22,50 105 Pfd. G 21,50 gal. wolhyn. 105 Pfd. G 21,50 | G 16,20 bis 17,50 | ruhig G 22,— bis 27,— | G 22.— bis 27,— | G 18,— bis 19,— | — | — | — | — | G 21,50 bis 22,50 | G 20,75 | G 19,— bis 22,— |
| 1. 12. 36 | nicht notiert | | | | | | | | | | | | | |
| 2. 12. 36 | 124/25 Pfd. G 25,25 | 120/1 Pfd. G 21.10 118 Pfd. G 21,— | feine G 25,50 bis 27 50 mittel lt. Muster G 24.75 bis 25.50 114/5 Pfd. G 24.50 110 Pfd. G 23,50 105 Pfd. G 22,50 gal. wolhyn. 105 Pfd. G 22,50 | G 16,50 bis 18,— | G 22,— bis 27 — | G 22,— bis 27,— | G 18,— bis 19,— | — | — | — | — | G 21,50 bis 23,— | G 20,75 bis 21,— | G 18,50 bis 21,50 |
| 3. 12. 36<br>4. 12. 36<br>5. 12. 36 | nicht notiert | | | | | | | | | | | | | |

# Danzig:

### *Anträge auf Einfuhrbewilligungen*

Anträge auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen durch das Ministerium für Industrie und Handel in Warschau für die Monate Januar, Februar, März 1937 sind der Kammer für Außenhandel bis zum 16. 12. 1936 auf den üblichen Formularen einzureichen.

Danzig, den 7. Dezember 1936.

Kammer für Außenhandel zu Danzig.

## Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

### I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

| | To. | | G |
|---|---|---|---|
| Oktober 1935 | 87 556,7 | Wert: | 7 201 010 |
| **Oktober 1936** | **49 637,3** | Wert: | **6 975 584** |
| September 1936 | 56 182,3 | Wert: | 7 792 445 |

Hafenausgang:

| | To. | | G |
|---|---|---|---|
| Oktober 1935 | 425 753,9 | Wert: | 27 516 187 |
| **Oktober 1936** | **448 898,4** | Wert: | **32 647 706** |
| September 1936 | 433 390,2 | Wert: | 30 651 627 |

### II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

| | | |
|---|---|---|
| Oktober 1935 | 398 Schiffe | 264 274 Netto-Rgt. |
| **Oktober 1936** | **502** Schiffe | **287 918** Netto-Rgt. |
| September 1936 | 501 Schiffe | 311 033 Netto-Rgt. |

Ausgang:

| | | |
|---|---|---|
| Oktober 1935 | 383 Schiffe | 266 464 Netto-Rgt. |
| **Oktober 1936** | **513** Schiffe | **291 553** Netto-Rgt |
| September 1936 | 501 Schiffe | 301 757 Netto-Rgt. |

### III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

| | | |
|---|---|---|
| Oktober 1935 | 232 306 To. | Wert: 79 237 000 Złoty |
| **Oktober 1936** | **321 028** To. | Wert: **94 329 000** Złoty |
| September 1936 | 289 262 To. | Wert: 97 037 000 Złoty |

Warenausgang:

| | | |
|---|---|---|
| Oktober 1935 | 1 195 343 To. | Wert: 83 469 000 Złoty |
| **Oktober 1936** | **1 226 950** To. | Wert: **93 430 000** Złoty |
| September 1936 | 1 187 431 To. | Wert: 89 319 000 Złoty |

### IV. Großhandels-(Index)ziffer:

1913/14 = 100

| September 1935 | **September 1936** | August 1936 |
|---|---|---|
| 135,1 | . | 138,7 |

### V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

| Oktober 1935 | **Oktober 1936** | September 1936 |
|---|---|---|
| 16 447 | **9 243** | 8 306 |

### VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

| Oktober 1935 | **Oktober 1936** | September 1936 |
|---|---|---|
| 3 | — | 2 |

### VII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:

| | Oktob. 1935 | **Oktob. 1936** | Septbr. 1936 |
|---|---|---|---|
| Diskont | bis 21.10.35 6%<br>ab 21.10.35 5% | 5 % | 5% |
| Lombard | bis 21.10.35 7%<br>ab 21.10.35 6% | 6 % | 6% |

b) Bank Polski:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Diskont | 5 % | 5 % | 5% |
| Lombard | 6 % | 6 % | 6% |

# Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. 11. bis 30. 11. 1936.

| Datum | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | | Hülsenfrüchte | | Kleie u Ölkuch. | | Saaten | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Waggons | To. | Waggons | To. | Waggons | To. | Waggons | To. | Waggons | To. | Waggons | To. | Waggons | To. |
| 16. 11. 36 | 2 | 30 | 35 | 526 | 61 | 919 | 12 | 180 | 6 | 90 | 31 | 471 | 7 | 82 |
| 17./18. 11. 36 | 4 | 60 | 32 | 483 | 104 | 1557 | 26 | 395 | 37 | 564 | 25 | 375 | 4 | 49 |
| 19. 11. 36 | 2 | 30 | 28 | 422 | 57 | 861 | 31 | 466 | 26 | 366 | 30 | 450 | 7 | 90 |
| 20. 11. 36 | 1 | 15 | 5 | 75 | 47 | 702 | 8 | 121 | 6 | 90 | 3 | 45 | 2 | 32 |
| 21./22. 11. 36 | 2 | 30 | 24 | 361 | 102 | 1532 | 23 | 345 | 23 | 327 | 15 | 226 | 6 | 86 |
| 23. 11. 36 | — | — | 17 | 256 | 39 | 583 | 10 | 150 | 20 | 297 | 12 | 190 | 2 | 20 |
| 24. 11. 36 | — | — | 16 | 242 | 50 | 752 | 8 | 120 | 25 | 386 | 17 | 255 | — | — |
| 25. 11. 36 | — | — | 10 | 150 | 51 | 767 | 11 | 166 | 14 | 214 | 8 | 120 | 3 | 43 |
| 26. 11. 36 | 7 | 105 | 14 | 208 | 33 | 495 | 15 | 225 | 25 | 377 | 55 | 825 | 3 | 35 |
| 27. 11. 36 | 1 | 15 | 8 | 120 | 48 | 715 | 7 | 105 | 16 | 241 | 12 | 160 | 4 | 51 |
| 28./29. 11. 36 | 1 | 15 | 39 | 586 | 75 | 1126 | 9 | 135 | 21 | 317 | 15 | 229 | 2 | 36 |
| 30. 11. 36 | 1 | 15 | 52 | 782 | 57 | 849 | 26 | 381 | 16 | 240 | 10 | 150 | 4 | 55 |
| Gesamt | 21 | 315 | 280 | 4211 | 724 | 10858 | 186 | 2789 | 235 | 3509 | 233 | 3496 | 44 | 579 |

# Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtsdekade vom 1. bis 10. November 1936.

| Bezeichnung des Gutes | Danzig | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Leege Tor | | Olivaer Tor | | Neufahrwasser Freibezirk | | Neufahrwasser Zollinland | | Weichselbahnhof | | Strohdeich | | Kaiserhafen | | Holm | | Troyl | |
| | Wagg. | To | Wagg. | To. | Wagg | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg | To. | Wagg | To. | Wagg. | To. |
| Kohlen | 158 | 3116 | 191 | 3193 | 580 | 13030 | 13 | 328 | 390 | 7476 | 2 | 30 | 1413 | 31600 | 4 | 65 | 1728 | 36939 |
| Holz | 15 | 270 | 11 | 170 | — | — | 19 | 325 | 5 | 79 | 263 | 4733 | 573 | 9629 | 422 | 7268 | 16 | 270 |
| Getreide, Saaten | 515 | 7616 | — | — | 17 | 255 | 146 | 1970 | 107 | 1606 | 1 | 15 | 102 | 1541 | 282 | 4230 | — | — |
| Zucker | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Naphtha | 9 | 126 | 14 | 198 | — | — | — | — | 66 | 971 | — | — | — | — | — | — | 17 | 253 |
| Rübenschnitzel | — | — | — | — | 17 | 255 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Melasse | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Mehl | 1 | 15 | 9 | 136 | 11 | 166 | 23 | 346 | 158 | 2395 | — | — | — | — | 39 | 585 | — | — |
| Salz | 2 | 30 | — | — | — | — | 2 | 31 | 1 | 15 | — | — | 4 | 60 | — | — | — | — |
| Häute | 1 | 14 | — | — | — | — | 1 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eier | 5 | 29 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zement | 1 | 15 | 1 | 15 | — | — | 24 | 398 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zink | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Cellulose | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eisen, Maschinen | 13 | 209 | 11 | 151 | 1 | 30 | — | — | 11 | 188 | — | — | — | — | — | — | 97 | 1796 |
| Versch. Güter | 237 | 3431 | 58 | 697 | 127 | 1898 | 209 | 3192 | 111 | 1627 | 10 | 184 | 50 | 1247 | 23 | 328 | 309 | 4659 |
| Vieh | 18—171 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Pferde | 3-19 St | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

# Schiffahrt

## Frachtraten ab Danzig.

(Mitte Dezember 1936.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl., skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französischen und belgischen Häfen in Goldschilling.

D. B. B.:

**Holz:**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nach | Boness | | 28/— | bis 30/— | pro Standard |
| „ | Leith | | 28/— | bis 30/— | „ „ |
| „ | Grangemouth | | 28/— | bis 30/— | „ „ |
| „ | Tyne | | 32/— | bis 35/— | „ „ |
| „ | Sunderland | | 32/— | bis 34/— | „ „ |
| „ | West Hartlepool | | 33/— | bis 34/— | „ „ |
| „ | Hull | | 29/— | bis 32/— | „ „ |
| „ | London | | 29/— | bis 31/— | „ „ |
| „ | Grimsby | | 32/6 | bis 34/— | „ „ |
| „ | Southampton | | 31/6 | bis 35/— | „ „ |
| „ | Bristol | | 42/6 | bis 45/— | „ „ |
| „ | Cardiff | | 42/6 | | „ „ |
| „ | Swansea | | 42/6 | | „ „ |
| „ | Birkenhead | | 36/— | bis 38/— | „ „ |
| „ | Liverpool | | 35/6 | bis 38/— | „ „ |
| „ | Garston | | 39/— | bis 41/— | „ „ |
| „ | Manchester | | 35/6 | bis 39/— | „ „ |
| „ | Preston | | 36/— | bis 39/— | „ „ |
| „ | Belfast | | 36/6 | bis 39/— | „ „ |
| „ | Dublin | | 35/6 | bis 38/— | „ „ |
| „ | Cork | | 40/— | bis 42/6 | „ „ |
| „ | Dünkirchen | | 25/6 | bis 26/— | „ „ |
| „ | Le Havre | | 26/— | bis 26/6 | „ „ |
| „ | Rouen | | 26/— | | „ „ |
| „ | Bordeaux | | 29/6 | bis 30/6 | „ „ |
| „ | Antwerpen | | 18/6 | | „ „ |
| „ | Gent | | 19/— | | „ „ |
| „ | Rotterdam | Hfl. | 15/— | | „ „ |
| „ | Amsterdam | „ | 15/— | | „ „ |
| „ | Bremen | RM. | 27,— | | „ „ |

Kiefernschwellen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nach | Boness | | 9/— | bis 10/— | pro load |
| „ | Leith | | 9/6 | bis 11/— | „ „ |
| „ | Grangemouth | | 9/— | bis 11/— | „ „ |
| „ | Tyne | | 10/— | bis 10/6 | „ „ |
| „ | Sunderland | | 10/— | bis 11/— | „ „ |
| „ | West Hartlepool | | 9/— | bis 10/9 | „ „ |
| „ | Hull | | 9/— | bis 11/3 | „ „ |
| „ | London | | 9/— | bis 10/6 | „ „ |
| „ | Grimsby | | 9/— | bis 11/3 | „ „ |
| „ | Southampton | | 10/2 | bis 11/9 | „ „ |
| „ | Birkenhead | | 12/6 | bis 13/6 | „ „ |
| „ | Garston | | 13/6 | bis 14/— | „ „ |
| „ | Dublin | | 13/6 | bis 15/— | „ „ |
| „ | Dünkirchen | | 8/— | bis 9/6 | „ „ |
| „ | Rouen | | 9/— | | „ „ |
| „ | Bordeaux | | 11/— | | „ „ |
| „ | Antwerpen | | 6/— | | „ „ |
| Nach | Gent | | 6/— | | pro load |
| „ | Rotterdam | Hfl. | 5.— | | „ „ |
| „ | Amsterdam | „ | 5.— | | „ „ |
| „ | Bremen | RM. | 12.50 | | „ „ |

Eichenschwellen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nach | Dünkirchen | | 10/— | bis 11/— | pro load |
| „ | Rouen | | 10/— | | „ „ |
| „ | Bordeaux | | 12/— | bis 12/6 | „ „ |
| „ | Antwerpen | | 7/— | | „ „ |
| „ | Gent | | 7/— | | „ „ |
| „ | Rotterdam | Hfl. | 6.— | | „ „ |
| „ | Amsterdam | „ | 6.— | | „ „ |
| „ | Bremen | RM. | 13.50 | | „ „ |

Grubenholz:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nach | Boness | | 30/— | b. 31/— | pro Fad. |
| „ | Grangemouth | | 30/— | b. 31/— | „ „ |
| „ | Tyne | | 31/— | b. 32/— | „ „ |
| „ | Sunderland | | 32/6 | b. 33/6 | „ „ |
| „ | West Hartlepool | | 31/— | b. 32/— | „ „ |
| „ | Hull | | 31/— | b. 32/— | „ „ |
| „ | Grimsby | | 31/— | b. 32/— | „ „ |
| „ | Cardiff | | 35/6 | b. 36/6 | „ „ |
| „ | Dünkirchen | | 24/6 | b. 25/6 | „ „ |
| „ | Rouen | | 23/6 | b. 25/— | „ „ |
| „ | Bordeaux | | 27/6 | b. 29/6 | „ „ |
| „ | Antwerpen | | 21/— | | „ „ |
| „ | Gent | | 22/— | | „ „ |
| „ | Rotterdam | Hfl. | 4.— | | pro cbm |
| „ | Amsterdam | „ | 4.— | | „ „ |
| „ | Bremen | RM. | 8.— | | „ „ |

Rundholz hart, bis 12 m lang:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nach | Dünkirchen | | 8/6 | b. 9/3 | pro cbm |
| „ | Rouen | | 9/3 | b. 10/— | „ „ |
| „ | Bordeaux | | 11/3 | b. 12/— | „ „ |
| „ | Antwerpen | | 6/— | | „ „ |
| „ | Gent | | 6/— | | „ „ |
| „ | Rotterdam | Hfl. | 5.— | | „ „ |
| „ | Amsterdam | „ | 5.— | | „ „ |
| „ | Bremen | RM. | 10.— | | „ „ |

Rundholz weich, bis 12 m lang:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nach | Dünkirchen | | 8/— | b. 8/3 | pro cbm |
| „ | Rouen | | 9/— | | „ „ |
| „ | Bordeaux | | 10/3 | b. 12/— | „ „ |
| „ | Antwerpen | | 6/— | | „ „ |
| „ | Gent | | 6/— | | „ „ |
| „ | Rotterdam | Hfl. | 4.75 | | „ „ |
| „ | Amsterdam | „ | 4.75 | | „ „ |
| „ | Bremen | RM. | 8.— | b. 10.— | „ „ |

Eichene Stäbe:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nach | Dünkirchen | | 9/3 | | pro t |
| „ | Rouen | | 10/3 | | „ „ |
| „ | Bordeaux | | 12/3 | | „ „ |
| „ | Antwerpen | | 7/— | | „ „ |
| „ | Gent | | 7/— | | „ „ |
| „ | Rotterdam | Hfl. | 6.25 | | „ „ |
| „ | Amsterdam | „ | 6.25 | | „ „ |
| „ | Bremen | RM. | 10.— | | „ „ |

**Kohle nach:** pro t

| | (10/1500 | 15/2000 | 2/3000 | 3/4000 | 5000) |
|---|---|---|---|---|---|
| Oslofjord | 7/— | 6/6 | 6/— | 5/9 | 5/6 |
| Gothenburg, Helsingborg, Malmö, Karlskrona | 6/3 | 5/9 | 5/3 | 5/— | 4/9 |
| Norrköping, Oxelösund, Stockholm | 6/3 b. 6/- | 5/9 | 4/9 b. 5/— | 4/— b. 4/3 | 3/9 b. 4/— |
| Västeras | 6/9 | 6/— | 5/6 | — | — |
| Skutskär, Gefle, Norrsundet, Hernösand, Pitea, Stugsund, Swanö | 6/6 | 6/— | 5/3 | 4/9 b. 5/— | — |
| Wiborg, Kotka, Helsingfors, Ekenäs | 5/3 | 4/6 | 4/3 | 4/— | 3/9 |
| Pargas | 4/9 | — | — | — | — |
| Lovisa, Abo, Mäntyluoto | 5/3 | 4/6 | 4/3 | 4/— | 3/9 |
| Windau, Memel | 5/— | 4/3 | 4/— | 3/9 | 3/6 |
| dän. Häfen | 5/9 | 5/3 | 4/6 b. 4/9 | 4/— b. 4/3 | — |
| holl. Häfen | 7/— | 6/6 | 5/9 b. 6/— | 5/3 b. 5/6 | 5/— |
| belg. Häfen | — | — | — | — | — |
| Dieppe, Fécamp, Le Havre | 8/9 b. 9/- | 8/— | 7/— | 6/3 | — |
| Rouen, Caën | 9/3 | 8/3 | 7/3 | 6/6 | — |
| Bordeaux | 10/6 | 9/6 | 9/— | 8/6 | — |
| Bayonne | 11/— | 10/— | 9/6 | 9/— | — |
| West-Italien | — | — | — | — | 7/6 |
| Ost-Italien | — | — | — | — | 8/6 |

**Zucker:** (10/1500 15/2000 2/3000 3/4000 5000)

| | |
|---|---|
| Riga, Reval | 7/— b. 8/— kleine Partien; 6/— b. 7/— große Partien |
| London, Hull | 8/— b. 9/— für kleine, 6/— b. 7/-- für große Partien |
| Rotterdam, Amsterdam | Hfl. 5.— |
| Bremen | RM. 10.— |

## Getreide:

**Gerste nach:** 10/1500 15/2000 2/3000 3/4000 5000

| | |
|---|---|
| Antwerpen | 3/6 Gold pr. 1000 kg |
| Rotterdam | Hfl. 3,— pr. 1000 kg |
| London | 8/9 b. 9/— 9/6 kleine Partien |
| Riga, Reval | 6/— b. 7/— |
| Dänemark | kleine Partien 5/6 RM. |

**Hafer nach:**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| London | — | 9/3 b. 10/— | 11/— | — | — |
| Riga, Reval | — | 8/— | — | — | — |
| Rotterdam | Hfl. 3,45 pr. 1000 kg | | | | |

**Gesackte Hülsenfrüchte** pro to.

| | |
|---|---|
| Dünkirchen | 9/9 |
| Rouen | 10/3 |
| Nantes | 14/3 |
| Bordeaux | 13/3 |
| Leith, Grangemouth | 16/— |
| Amsterdam, Rotterdam | RHfl. 5,30 |
| Bremen | M. 12.— |

## Saaten:

**Klee nach:** pro to

| | |
|---|---|
| Dünkirchen | 10/3 |
| Rouen | 10/3 b. 10/9 |
| Nantes | 14/3 b. 14/9 |
| Bordeaux | 13/3 |
| Leith, Grangemouth | 27/6 |
| Belfast | — |
| Dublin | — |
| Amsterdam, Rotterdam | Hfl. 6,25 |
| Bremen | RM. 14.— |

**Timotee nach:** pro to

| | |
|---|---|
| Dünkirchen | 9/9 b. 10/3 |
| Rouen | 10/3 |
| Nantes | 14/3 b. 14/7 |
| Bordeaux | 12/3 b. 13/3 |
| Amsterdam, Rotterdam | Hfl. 6.25 |
| Belfast | — |
| Dublin | — |
| Bremen | RM. 14.— |

**Seradella nach:** pro to

| | |
|---|---|
| Dünkirchen | 10/3 b. 13/3 |
| Rouen | 10/3 |
| Bordeaux | 18/9 |
| Nantes | 14/3 |
| Amsterdam, Rotterdam | Hfl. 750 |
| Bremen | RM. 15 — |

**Esparsette nach:** pro to

| | |
|---|---|
| Dünkirchen | 15/3 |
| Rouen | 15/3 |
| Bordeaux | 18 9 |
| Nantes | 17/3 |
| Amsterdam, Rotterdam | Hfl. 10— |
| Bremen | RM. 20.— |

**Holzteer** (in Fässern):

| | | |
|---|---|---|
| Dünkirchen | 10/6 | Deckverladung vorbehalten |
| Rouen | 10/6 | |
| Nantes | 15/3 | |
| Bordeaux | 15/3 b. 16/3 | |
| Leith, Grangemouth | 20/— | |
| Belfast | 11/— | |
| Dublin | 11/6 | |
| Amsterdam, Rotterdam | Hfl. 5,— pr. 1000 kg | |
| Bremen | RM. 10.— „ „ „ | |

dp. **Der Danziger Seeverkehr im November 1936.** Im November 1936 sind in den Danziger Hafen 466 Schiffe von zusammen 313 745 NRT. eingelaufen. Davon waren 182 Schiffe von zusammen 138 022 NRT. Mitladung. Im gleichen Monat haben 469 Schiffe von insgesamt 322 835 NRT. den Danziger Hafen verlassen. Von den ausgelaufenen Fahrzeugen hatten 419 von zusammen 270 412 NRT. Ladung.

Der Tonnage nach stand auch im November dieses Jahres im Schiffseingang das Deutsche Reich mit 69 581 NRT. an erster Stelle. Es folgten Dänemark mit 49 404 NRT., Schweden mit 47 734 NRT., Norwegen mit 39 643 NRT., Polen mit 19 072 NRT., Finnland mit 18 208 NRT., England mit 17 330 NRT., Griechenland mit 9 069 NRT., Estland mit 8 513 NRT., Lettland mit 7 734 NRT., Italien mit 6 952 NRT., Holland mit 5 949 NRT., Danzig mit 5 949 NRT., Frankreich mit 4 980 NRT. Ferner waren vertreten Rußland, Litauen, Panama und Ungarn.

Im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres bedeutet das Ergebnis des Danziger Seeverkehrs im November 1936 einen Zuwachs, der sich im Schiffseingang auf 131 Schiffe von zusammen 55 147 NRT., im Schiffsausgang auf 92 Fahrzeuge von zusammen 52 518 NRT. beläuft.

In den verflossenen 11 Monaten des Jahres 1936 sind in den Danziger Hafen eingegangen 4 947 Schiffe von zusammen 2 968 707 NRT., während in der gleichen Zeit 4 946 Schiffe von zusammen 2 977 707 NRT. den Hafen verlassen haben. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres ist der Schiffseingang um 844 Schiffe von zusammen 372 644 NRT., der Schiffsausgang um 816 Schiffe von zusammen 352 134 NRT. gestiegen.

**Der Schiffsverkehr Revals.** Im Vergleich zum Vorjahr war der Schiffsverkehr Revals im Oktober sowohl nach der Zahl der ein- und ausgelaufenen Fahrzeuge als auch nach dem Rauminhalt schwächer und zwar in der Auslandfahrt um 0,04 % (Anzahl der Schiffe) bezw. 9,48 % (Rauminhalt) und in der Inlandfahrt um 16,12 bezw. 3,56 %.

Eingang:

| | Oktober 1936 | | Oktober 1935 | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | NRT. | Zahl | NRT. |
| Auslandfahrt | 152 | 71 957 | 160 | 75 287 |
| Inlandfahrt | 166 | 13 169 | 214 | 14 384 |
| Zusammen: | 318 | 85 126 | 374 | 89 671 |

Ausgang:

| | Oktober 1936 | | Oktober 1935 | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | NRT. | Zahl | NRT. |
| Auslandfahrt | 151 | 69 101 | 161 | 80 548 |
| Inlandfahrt | 172 | 10 795 | 189 | 10 465 |
| Zusammen: | 323 | 79 896 | 350 | 91 013 |

**Die estländische Handelsflotte** hat sich im laufenden Jahr durch Ankauf von Schiffen um 29 Fahrzeuge mit zusammen 23 248 BRT. vermehrt.

**Der Schiffsverkehr Lettlands** stellte sich im Oktober geringer als vor einem Jahr, denn es wurden eingehend 180 (Oktober 1935: 265) Schiffe mit einem Nettoraum von 99 499 t (123 997 t) registriert. Die Zahl der ausgegangenen Schiffe betrug 193 (258) mit einem Rauminhalt von 110 975 t (120 791 t).

Die Bewegung in den Haupthäfen war folgende:

Eingang:

| | Oktober 1936 | | Oktober 1935 | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | NRT. | Zahl | NRT. |
| Riga | 135 | 79 977 | 169 | 81 662 |
| Libau | 33 | 19 950 | 42 | 19 518 |
| Windau | 53 | 33 130 | 42 | 10 073 |

Ausgang:

| | Oktober 1936 | | Oktober 1935 | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | NRT. | Zahl | NRT. |
| Riga | 146 | 95 242 | 160 | 78 749 |
| Libau | 35 | 17 231 | 41 | 18 044 |
| Windau | 49 | 27 745 | 46 | 21 021 |

Vergleicht man den Schiffsverkehr in den ersten 10 Monaten d. J. mit dem der entsprechenden Vorjahrszeit, so findet man, daß die Zahl der eingelaufenen Schiffe mit 2241 um 149 hinter dem Vorjahr zurückbleibt. Dagegen stellte sich der Rauminhalt der erwähnten Schiffe auf 1,256 Mill. NRT. oder um 91000 NRT. höher als in 10 Monaten 1935.

**Der Verband finnischer Reeder** und der Aeländische Reederverein haben die Heuer für die Seeleute, die auf maschinengetriebenen Fahrzeugen in der Auslandsfahrt beschäftigt sind, jedoch nicht diejenige für die Kohlentrimmer, mit Wirkung vom 1. 3. 1937 um 8—10 % erhöht. Das Ultimatum der finnischen Seeleute geht auf Lohnerhöhung auch für die Kohlentrimmer und auf Bewilligung der übrigen erhöhten Löhne schon am 1. 1. statt März 1937 aus. Das Ultimatum ist befristet. Hinter der finnischen Streikdrohung stehen internationale Kräfte.

**Vorsichtige Beurteilung des norwegischen Frachtenmarktes.** Der bisherige Präsident von Norges Rederforbund gab auf der in Bergen stattgefundenen Generalversammlung eine Uebersicht über den augenblicklichen Stand der Schiffahrt. Er wies auf den Aufschwung des Frachtenmarktes hin, der nach manchen Anzeichen zu urteilen sich weiter günstig entwickeln werde. Dieser Aufschwung sei durchaus natürlich, aber Odfjell warnte vor einer spekulativen Ausnutzung dieser Konjunktur. Die Kehrseite dieses Aufschwunges seien steigende Ausgaben, Schwierigkeiten in den Häfen und starker Neubau von Schiffsraum. Leider werde in einigen Staaten die staatliche Unterstützung der Schiffahrt noch fortgesetzt zum Schaden der nicht unterstützten Schiffahrt. Der Welthandel sei im Aufstieg begriffen, aber dieser Aufstieg sei doch noch bescheiden und begegne in vielen Ländern noch künstlich errichteten Schranken.

**Norwegens Handelsflotte voll beschäftigt.** Angesichts der hohen Frachten ist der Umfang der aufgelegten Schiffstonnage in Norwegen noch weiter zurückgegangen. Im November kamen 9 Tankschiffe in Fahrt, so daß nur noch ein einziges Tankschiff aufliegt. Außerdem liegen 14 Frachtdampfer auf, die aber nicht mehr als voll dienstfähig bezeichnet werden können. Praktisch ist also die ganze norwegische Handelsflotte, soweit sie seetüchtig ist, in Fahrt.

**Starke Steigerung der schwedischen Frachten im November.** Der Frachtenindex von Svenska Handelsbanken entwickelte sich im November im Vergleich zu den Vormonaten wie folgt:

| | | Nov. 1935 | Okt. 1936 | Nov. 1936 |
|---|---|---|---|---|
| Generalindex | Kr. | 115 | 123 | 129 |
| | Gold | 64 | 69 | 72 |
| Eingehende Frachten | Kr. | 102 | 118 | 124 |
| | Gold | 58 | 66 | 69 |
| Ausgehende Frachten | Kr. | 127 | 129 | 133 |
| | Gold | 71 | 72 | 74 |
| Kohlefrachten | Kr. | 99 | 96 | 110 |
| | Gold | 55 | 54 | 61 |
| Getreidefrachten | Kr. | 106 | 139 | 138 |
| | Gold | 60 | 78 | 77 |
| Holzfrachten | Kr. | 122 | 126 | 130 |
| | Gold | 68 | 71 | 73 |
| Zellulosefrachten | Kr. | 133 | 132 | 136 |
| | Gold | 74 | 74 | 76 |

Besonders auffallend ist die starke Steigerung der Kohlefrachten um nicht weniger als 14 Punkte. Seit dem niedrigsten Stande vom April d. Js. hat sich das Frachtenniveau nunmehr um etwa 23 % erhöht. Der wichtigste Grund dieser günstigen Entwicklung liegt in der kräftigen Belebung des schwedischen Außenhandels, sowie in den gebesserten Transportmöglichkeiten für die Tramptonnage, in der zeitweilig sogar schon eine gewisse Knappheit an Schiffsraum zu verzeichnen ist.

**Der Hafenverkehr in Antwerpen** stellte sich im Vergleich zu dem entsprechenden Monat des Vorjahres auf einem durchaus befriedigenden Stand, im Vergleich zum Vormonat ist jedoch ein gewisser Rückgang eingetreten. Es liefen im November 957 Ueberseeschiffe mit einer Tonnage von 1991343 t ein gegen 1027 Schiffe mit 2007597 t im Vormonat und 952 Schiffe mit 1895009 t im November des Vorjahres. Der Tonnage nach steht das Deutsche Reich an erster Stelle. Es liefen im November insgesamt 196 deutsche Seeschiffe ein mit einer Tonnage von 548873 t. Dann folgt England bei einem Schiffseingang von 238 Einheiten mit 465400 t, Frankreich mit 54 Einheiten und 151530 t, Norwegen mit 59 Einheiten und 133600 t, Holland mit 118 Einheiten und 128780 t, Dänemark mit 50 Einheiten und 85544 t, Schweden mit 66 Einheiten und 85287 t, Belgien mit 45 Einheiten und 67989 t, Griechenland mit 21 Einheiten und 54555 t, Amerika mit 12 Einheiten und 52036 t, Japan mit 8 Einheiten und 49723 t, Italien mit 13 Einheiten und 39319 t, Jugoslawien mit 7 Einheiten und 26064 t, Portugal mit 8 Einheiten und 19663 t, Finnland mit 18 Ein-

heiten und 18737 t, Brasilien mit 4 Einheiten und 18477 t, Rußland mit 18 Einheiten und 12810 t, Estland mit 5 Einheiten und 6298 t, Lettland mit 4 Einheiten und 6273 t, Panama mit einem Schiff von 5138 t, Polen mit 5 Einheiten und 4352 t, Rumänien mit einem Schiff von 3944 t, Bulgarien mit einem Schiff von 2787 t, Spanien mit einem Schiff von 2218 t, Litauen mit zwei Schiffen und 1075 t, Island mit einem Schiff von 494 t und Ungarn mit einem Schiff von 377 t.

**Schiffsverkehr von Rotterdam.** In den neuen Wasserweg sind eingelaufen:

Oktober 1936.

1072 (936) Seeschiffe, 1705330 (1501151) NT. für Rotterdam; 202 (195) Seeschiffe, 367177 (368939) NT. für Häfen der Umgebung;

Januar/Oktober 1936.

10331 (9105) Seeschiffe, 16834516 (14740838) NT. für Rotterdam; 2041 (1970) Seeschiffe, 4023403 (3927090) NT. für Häfen der Umgebung.

Nach Abzug der mehrfach gezählten Schiffe betrug die Anzahl der eingelaufenen Fahrzeuge im Oktober 1936 1206 (1079) mit 1890385 (1751451) NT.; und in der Zeit Januar/Oktober 11687 (10506) mit 19039995 (17149635) NT., für das gesamte Hafengebiet von Rotterdam und Umgebung.

(In Klammern die Ziffern für den Vergleichszeitraum 1935.)

**Die in Dänemark aufgelegte Tonnage** hat sich bis Anfang November auf 12 Schiffe mit zusammen 23000 BRT. vermindert. Damit ist praktisch die gesamte Handelsflotte in Fahrt.

# Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

## *Festsetzung der Zolltarifstellen für Waren zweifelhafter Tarifierung*

**(Fortsetzung aus Nr. 49 der DWZ.)**

Gruppe 49.

T.St. 715.

Bei der Bestimmung des Werkstoffs der Konfektion (T.St. 715) gilt als Grundstoff der entsprechende Faserstoff, aus dem sie hergestellt ist, und zwar mit Berücksichtigung seiner äußeren, die Tarifierung beeinflussenden Merkmale, wie: der Bindung (glatt, gemustert gewebt, farbig gewebt, breschiert), des Grades der Vollendung (roh, gebleicht, gefärbt, merzerisiert, bedruckt, handgemalt, gepreßt, glaciert, geölt, mit Gummizwischenlage und mit Gummi getränkt, mit Gummifäden) sowie der Anzahl der Kett- und Schußfäden je qcm. Dagegen ist bei der Bestimmung des Grundstoffs, für den das Gewicht von einem Quadratmeter festzulegen ist, als Grundstoff derjenige anzunehmen, der mit Rücksicht auf das Gewicht den höchsten, für Gewebe von verschiedenem qm-Gewicht vorgesehenen Zollsatz nach sich zieht.

Hiernach ist nicht besonders genannte Konfektion z. B. zu verzollen:

1. aus glattem naturseidenem Gewebe — nach T.St. 563 P. 1 entspr. Buchstabe und T.St. 715.
2. aus gefärbtem Baumwollgewebe mit einer Dichtigkeit von 40 Kett- und Schußfäden je qcm, ohne Rücksicht auf das Gewicht von 1 qm — nach T.St. 615 P. 4 Buchst. „a" und T.St. 715,
3. aus gebleichtem gewebtem Baumwollband mit Gummifäden — nach T.St. 661 P. 1 Buchst. „a" und T.St. 715.
4. aus Stickereien, ausgeführt in Garn aus Faserstoffen, außer den besonders genannten, auf Wollgeweben — nach T.St. 644 P. 1 „b" und T.St. 715.

Weist die in T.St. 715 genannte Konfektion einen Aufputz auf, so unterliegt sie, unabhängig von dem 75%igen Zuschlag zum Grundstoff, außerdem noch dem für den Aufputz vorgesehenen Zuschlag.

Gruppe 50.

Anmerkungen zum Teil VIII.

Anmerkung 1 der allgemeinen Anmerkungen zum VIII. Teil des Zolltarifs bestimmt, daß Garn, Gewebe, Wirkstoffe, Flechtwaren und dergl. Erzeugnisse, die aus mehreren Faserstoffen hergestellt sind, nach der Beschaffenheit desjenigen Bestandteils des betr. Erzeugnisses zu verzollen sind, der dem höheren Satz unterliegt, sofern der Tarif selbst nicht anders bestimmt. So ist z. B. nach dem Weben bedrucktes Wollgewebe aus Nichtkammgarn, im qm-Gewicht von 250 g und weniger, mit Zusatz von Wollkammgarn, auf Grund vorstehender Anmerkung nach T.St. 599 P. 2 Buchst. „c" als Gewebe aus Wollkammgarn zu verzollen.

In den Fällen, in denen die Anwendung obiger Vorschrift aus dem Grunde Zweifel aufkommen läßt, weil die Bestandteile des betr. Fasererzeugnisses gleichen Zollsätzen unterworfen sind, ist der entspr. Punkt derjenigen Zolltarifstelle anzuwenden, die in ihren weiteren Punkten oder Buchstaben einen höheren Zollsatz als den höchsten Zollsatz der Tarifstelle aufweist, die ebenfalls bei der Verzollung dieses Erzeugnisses angewandt werden könnte. Beispielsweise sind aus Baumwoll- u. Flachsgarn hergestellte gebleichte glatte Bänder mit mehr als 40 Fäden in einem qcm, die nach T.St. 633 P. 2 Buchst. „b" mit einem Satz von 1200 Złoty als Flachsgewebe oder nach T.St. 620 P. 1 Buchst. „a" mit einem Satz von 1200,— Zł. als gebleichte glatte Baumwollborten verzollt werden könnten, nach T.St. 620 P. 1 Buchst. „a" zu verzollen, da der höchste Satz dieser Tarifstelle, d. h. 2800 Zł. höher ist als der höchste Satz der T.St. 633 (1200 Zł.).

Gruppe 52.

T.St. 745.

Guttaperchaersatz in Form dünner, oft gefärbter Stäbchen zum Einlegen zeitweiliger Zahnplomben (Citopercha und andere), nach T.St. 745 entspr. Punkt als nicht besonders genannte Erzeugnisse aus Kautschukersatz (Weichgummiersatz).

Gruppe 53.

T.St. 750.

Nicht entrindete Stäbe von besonderem Geruch, die zur Herstellung von Zigarrenspitzen, Pfeifenrohren usw. dienen und von dem exotischen Baum „Prunus Mahaleb" (fälschlich Weichselholz genannt) geschnitten sind, nach T.St. 750 P. 1.

T.St. 772.

Geleimte Platten (Dickten), die von einer Seite oder von beiden Seiten ein aufgeleimtes Furnier besitzen, das aus anderem Holz als das Ganze der Platte besteht, sind nach T.St. 772 P. 2 zu verzollen.

T.St. 773.

Platten beliebiger Größe und Stärke, die durch Zusammenleimen mehrerer Schichten Furniere des gleichen Holzes entstanden sind, nach T.St. 773, auch wenn die innere Schicht der Platte, der sogenannte Kern, aus einer Reihe von Brettchen oder Leisten hergestellt sein sollte.

Bei den geleimten Platten (Dickten) sind die einzelnen Schichten der Furniere in der Weise zusammengeleimt, daß die Richtung ihrer Holzfasern senkrecht oder schräg zueinander verläuft.

Gruppe 54.

T.St. 787.

Platten von einer Stärke über 1 mm aus zerkleinerter und alsdann zusammengefügter Korkrinde, mit einem Baumwollgewebe unterklebt, sind zu verzollen:

1. nach T.St. 787 P. 2 als Korkplatten mit Zusatz anderer Stoffe, sofern das Gewicht der Korkplatte höher als das Gewicht des Gewebes ist, und

2. nach der Tarifstelle, die das betr. Baumwollgewebe vorsieht, sofern das Gewicht des Gewebes das der Korkplatte überschreitet.

Gruppe 57.

T.St. 797.

Pappe von natürlicher Farbe aus einer Zellulose-Papiermasse mit Zusatz von Ledermehl, sogenannte „Schusterpappe" — nach T.St. 797 P. 2.

T.St. 807.

Vulkanfiber in Rollen oder Bogen, auch im Gewicht unter 350 g auf 1 qm, sowie in Stäben und Röhren — nach T.St. 807 P. 1.

Anmerkung hinter Tarifstelle 821.

Bogen von Papier oder Löschpapier mit darauf angebrachtem einfachen Fabrikzeichen — Wasserzeichen oder Preßzeichen — nach der entsprechenden, das betreffende Papier (Löschpapier) vorsehenden Tarifstelle ohne Anwendung des Zuschlags, der im Punkt 7 der Anmerkung hinter T.St. 821 für Wasserzeichen und eingepreßte Zeichen festgesetzt ist.

T.St. 834.

Nicht besonders genannte Kartonnagewaren, mit verschiedenfarbigen, auch bronzierten, versilberten, vergoldeten Papieren beklebt, jedoch ohne Zusatz anderer Stoffe, sind als Kartonnagewaren ohne Verzierungen nach T.St. 834 P. 1 Buchst. „a" zu verzollen.

Gruppe 58.

T.St. 841.

Photographien, die in Fassungen eintreffen, welche einem höheren als dem für Photographien vorgesehenen Zoll unterliegen, sind nach der T.St., die die entsprechenden Fassungen vorsieht, zu verzollen; Photographien von Personen, auch in Gestalt von Postkarten, die in einzelnen Stücken in gewöhnlichen Fassungen aus Pappe oder Karton, sogen. „passe-partout", eintreffen, sind nach der Anmerkung zur Tarifstelle 841 zu verzollen; andere Photographien, die in der Anmerkung zu T.St. 841 vorgesehen sind und in Fassungen eintreffen, sowie Photographien von Personen in anderen als den gewöhnlichen Fassungen aus Pappe oder Karton (passe-partout) — nach der Tarifstelle, die die betr. Fassungen vorsieht.

Die in T.St. 841 genannten Photographien in Fassungen, die einem geringeren Zoll als dem für Photographien vorgesehenen unterliegen — nach T.St. 841.

In einzelnen Stücken eintreffende Photographien einzelner Szenen von Filmbildern, sogen. Photos, sind nach T.St. 841 und der Anmerkung zu dieser Tarifstelle abzufertigen.

Solche in zwei oder mehr gleichen Stücken eintreffende Photographien (Photos) nach T.St. 841.

T.St. 845.

Illustrierte Programme von Filmvorstellungen, in denen die die Rollen des betreffenden Films spielenden Künstler genannt sind und der Inhalt der Filmhandlung kurz angegeben ist, sind als Programme nach T.St. 845 P. 1 entspr. Buchst. zu verzollen, auch wenn diese Programme im Hinblick auf den Titel und andere äußere Verlagsmerkmale den Anschein illustrierter periodischer Schriften haben sollten.



Einwickel- oder Packpapier aller Art mit einer einmalig oder wiederholt aufgedruckten Firmenbezeichnung — nach Tarifstelle 845 P. 1 Buchst. „a" oder „b", je nach der Vollendung.

Zum Kennzeichnen der Waren benutzte kleine Ausschnitte aus Papier mit aufgedruckten Nummern, Ziffern, Buchstaben, auch wenn sie Umrandungen aufweisen sollten sind nach T.St. 845 P. 1 Buchst. „a" oder „b", je nach der Vollendung, in gleicher Weise wie Etikette zu verzollen.

Gruppe 60.

T.St. 887.

Unter den im Punkt 3 der T.St. 887 vorgesehenen Porzellanerzeugnissen mit Einfassungen sind Erzeugnisse mit nicht mehr als 3 Einfassungen zu verstehen, die in einer Breite von 2 mm und weniger an einer beliebigen Stelle des Erzeugnisses angebracht sind, jedoch parallel zum Rande verlaufen.

Solche Erzeugnisse mit Einfassungen in Gestalt eines Musters, selbst gewöhnlichster Art, oder mit Einfassungen, die nicht parallel zur Hauptrandlinie laufen, auch mit Teilen (z. B. Henkeln), die anders als die Erzeugnisse selbst gefärbt sind bezw. mit farbigen oder vergoldeten Strichen, aber auch anderen Verzierungen — nach T.St. 887 P. 4 als Porzellanwaren mit Malerei, mit gemalten Mustern, Borten und dergl.

Nicht besonders genannte Porzellanerzeugnisse ohne Verzierungen, auch mit Einfassungen, mit kremfarbener Glasur überzogen nach T.St. 887 P. 3.

Die von den Punkten 3 und 4 der T.St. 887 umfaßten Porzellanerzeugnisse mit Platineinfassungen oder Platinverzierungen — nach T.St. 887 P. 3 Buchst. „b" oder P. 4 „a", je nachdem sie Einfassungen oder Verzierungen aufweisen.

Gruppe 62.

T.St. 900.

Nicht besonders genannte Erzeugnisse aus weißem Kristallglas — nicht geschliffen, nicht poliert, nicht geschnitten und ohne Verzierungen, sind nach T.St. 900 entspr. Punkt und Buchstabe zu verzollen.

T.St. 903, 904.

Glaserzeugnisse in Gestalt von Schmelz oder Kügelchen — geschliffen, geschnitten, sind nach T.St. 903 oder 904 P. 3 als geschliffene, geschnittene Erzeugnisse aus Glas zu verzollen.

T.St. 920.

Kraftwagenspiegel, bestehend aus einem Glasspiegel, der auch erhaben sein kann, in einer Fassung aus gewöhnlichen Stoffen, auch mit einem Arm zu befestigen am Kraftwagen seitlich des Führersitzes — nach T.St. 920 entspr. Punkt.

Solche Spiegel, aber mit Metallspiegel, sind nach dem Werkstoff und dem Bearbeitungsgrad zu verzollen.

Gruppe 63.

T. St. 947, 948.

Nur Eisen- und Stahldraht — geschnitten und außerdem mit einer Schicht von chemischen Stoffen überzogen, zum Schweißen benutzt, — nach T. St. 948, während Eisen- und Stahldraht — geschnitten, selbst ausgeglüht oder mit unedlen Metallen überzogen, auch wenn er zum Schweißen bestimmt sein sollte, als Eisendraht (Stahldraht) nach T. St. 947 entspr. Punkt und Anmerkung 2 mit etwaiger Anwendung der Anmerkung 4, falls er mit unedlen Metallen überzogen ist, zu verzollen ist.

T.St. 951.

Glasernägel aus Draht, sogen. Glaserdraht, benutzt zum Befestigen von Fensterscheiben am Rahmen, in Gestalt von Eisendrahtstücken mit Einschnitten in bestimmten Abständen (von 1—2 cm), an denen das Stück umgebogen wird und die einzelnen Nägel abgebrochen werden, sind als Drahtnägel zu behandeln und nach T.St. 951 P. 1 mit etwaiger Anwendung der Anm. 1 zu dieser Tarifstelle, sofern sie mit unedlen Metallen, Lack, Emaille überzogen sind, zu verzollen.

Eiserne Schutznägel, sogenannte „Harpunen-Nägel", die in die Sohlen von Heeresschuhwerk, Touristenschuhwerk oder ähnlichem Schuhzeug eingeschlagen werden, um die Sohlen vor dem Abnutzen zu schützen, sind als „andere Nägel" nach T.St. 951 P. 3 entspr. Buchstabe zollpflichtig, — ggfls. mit Anwendung der Anmerkung 1 zu dieser Tarifstelle, sofern sie mit den in dieser Anmerkung vorgesehenen Stoffen überzogen sind.

Diese Nägel sind aus einem Eisenstück gefertigt, haben einen kurzen Fuß in Gestalt einer Harpune und einen Kopf in Gestalt einer Halbkugel, eines Kegels, einer Pyramide oder von ähnlicher Form.

T.St. 960.

Eisen- und Stahlnägel aus schmiedbarem Guß — mit Köpfen aus Eisenblech, von einer Stärke des Blechs von 4 mm und weniger, sind, falls der Kopf des Nagels mehr als dessen Fuß wiegt, nach T.St. 960 entspr. Punkt und Buchstabe, je nach Vollendung und Gewicht, zu verzollen.

Nicht besonders genannte Erzeugnisse aus poliertem, moiriertem, mit unedlen Metallen, mit Farbe, Lack überzogenem Bandeisen — nach T.St. 960 entspr. Punkt, je nach der Vollendung, da poliertes, moiriertes, mit unedlen Metallen, mit Farbe, Lack überzogenes Bandeisen als Blech behandelt und nach T.St. 930 verzollt wird. Nicht besonders genannte Erzeugnisse aus rohem Bandeisen gehen nach T.St. 964 entspr. Punkt.

Kleine Formen aus Eisen- oder Stahlblech von einer Stärke von 4 mm und weniger — nach T.St. 960 entspr. Punkt und Buchstabe, je nach Vollendung und Gewicht.

T.St. 964.

Selbsttätige Türschließer des Systems „Yale", „B.K.S.", die mit Hilfe einer Spiralfeder wirken, welche in einem mit Oel gefüllten gußeisernen Gehäuse untergebracht ist, sind nach T.St. 964 P. 1 entspr. Buchst. zu verzollen.

Sogen. kalorisierte Blasrohre zum Reinigen der Wasserröhrenkessel von Ruß und Flugasche — als bearbeitete Stahlwaren nach T.St. 964 entspr. Punkt.

Gleichzeitig wird erläutert, daß unter kalorisierten Blasrohren an einem Ende zugeschmiedete, gezogene Stahlröhren in einer Länge von 1—5 m und mit einem äußeren Durchmesser von 48—60 mm zu verstehen sind; am anderen Ende dieser Röhren befindet sich ein geschnittenes Gewinde, während die gesamte Länge der Röhre eine Reihe eingeschweißter Düsen aufweist. Diese Röhren sind kalorisiert, d. h. gegen die Einwirkung einer hohen Temperatur widerstandsfähig gemacht.

Eiserne Dübel in einer Länge von 2,5—3,5 cm zum Verbinden von Brettchen, hergestellt aus schmalem, wellförmigen Bandeisen und von einer Seite doppelseitig angeschärft — nach T.St. 964 P. 1 Buchst. c, ohne Rücksicht auf die Breite des Düpels.

T.St. 964, 1016.

Die in Tarifstelle 962 P. 1 genannten Eisen- und Stahlketten von einer Stärke des Gliedes über 6 mm, wenn sie mit einem Karabinerhaken, Ring und dergl. abgeschlossen sind — nach T.St. 964 entspr. Punkt; solche, mit einem Karabinerhaken, Ring und dergl. abgeschlossenen Ketten von einer Stärke des Gliedes von 6 mm und weniger — nach T.St. 1016 entspr. Punkt und Buchstabe.

Gruppe 64.

T.St. 970.

Zahnräder aller Art, aus einer Zinnlegierung hergestellt, da sie in T.St. 1084 P. 8 nicht genannt sind — nach T.St. 970 P. 2 entspr. Buchstabe, die alle nicht besonders genannten Erzeugnisse aus Zinn und seinen Legierungen umfaßt.

T.St. 975.

Nach T.St. 975 sind kleine Formen aus den von der Gruppe 6 umfaßten Metallen und ihren Legierungen zu verzollen.

Gruppe 65.

T.St. 987.

Messingnippel für Fahrräder, die getrennt eingeführt werden, sind nach T.St. 987 entspr. Punkt zu verzollen.

T.St. 997.

Ausschnitte in Form von Etiketten aus mit Papier zusammengepreßtem Aluminiumblattmetall, auch mit Aufschriften oder Mustern versehen, gehen nach T.St. 997 P. 3 Buchst. „c".

Gruppe 66.

T.St. 1001.

Schmiedegesenke aller Art, also auch solche mit Oeffnungen zum Einsetzen der Stiele wie auch solche mit vierkantigem Zapfen zum Einsetzen in die entspr. Oeffnungen des Ambosses — nach T.St. 1001 P. 6.

T.St. 1011.

Schloßeinsätze (Sicherungen) aus Eisen, die in das Innere gewöhnlicher Türschlösser eingesetzt werden, um ein Oeffnen des Schlosses mit einem gewöhnlichen Schlüssel zu verhindern, stellen eine Abart der sogenannten „Zuhalteschlösser" dar und sind nach T.St. 1011 P. 1 entspr. Buchstabe zu verzollen.

T.St. 1013.

Nadeln für Hand-Näharbeit (T.St. 1013) in einer Verpackung, die aus 2 Papieren besteht, einem inneren Seidenpapier und einem äußeren Papierstücken, sind zusammen mit den beiden Papieren zu verzollen.

T.St. 1015.

Sämtliche aus Eisenblech oder aus anderen unedlen Metallen gestanzten Erzeugnisse in der Gestalt von Oesen mit gezogenem Röhrchen, in der Form und Größe von Schuh-

ösen, jedoch für andere Zwecke bestimmt, wie z. B. zum Schutz der Lochränder bei Korsetten, bei Kartonnagewaren und dergl. sowie zur Verbindung verschiedener Stoffe, sind nach T.St. 1015 zu verzollen.

T.St. 1016.

Eiserne Speichen für Fahrräder ohne aufgesetzte Messingnippel gehen nach T.St. 1016 P. 1 Buchst. „a".

Eiserne Speichen für Fahrräder mit aufgesetzten Messingnippeln — nach T.St. 1016 P. 1 Buchst. „b".

T.St. 1027.

Vorrichtungen zum Erwärmen durchfließenden Wassers, für Gasheizung eingerichtet, der Systeme „Askania", „Junkers" und dergl., landläufig Badeöfen genannt, sind nach T.St. 1027 P. 3 als Wärmeapparate zu verzollen.

Mit den Badewärmeapparaten — Typ Junkers und dergl. — gleichzeitig eintreffende Sätze von Armaturen, sogar in nicht zusammengesetztem Zustande, aber in einer Menge, die zusammen einen Satz für einen Wärmeapparat darstellt, sind zusammen mit den Wärmeapparaten nach T.St. 1027 P. 3 zu verzollen.

Mit Herden T.St. 1027 zusammen eintreffende Bratpfannen, Pfannen, Kasserollen und dergl. Gefäße zum Braten und Backen sind als Zusatzausstattung von Herden — obwohl sie für diese Herde besonders zugepaßt sind — gesondert nach den entsprechenden Tarifstellen zu verzollen; dagegen sind Gitter (Regale) die zum Trocknen von Tellern dienen, mit den Herden zu verzollen, sofern sie mit ihnen zusammen eintreffen.

T.St. 1035.

Als Bremsbänder der T.St. 1035 sind Bänder aus Asbest oder Faserstoffen, nach dem Muster von Treibriemen hergestellt und durch Draht oder ein Drahtnetz oder durch eine andere Metalleinlage verstärkt, zu verzollen.

Das Durchtränken der in T.St. 1035 genannten Bremsbänder mit Bakelith oder einer anderen knetbaren Masse ändert nicht ihre tarifarische Zugehörigkeit.

Gruppe 67.

T.St. 1051.

Rotationspumpen und Rotationskompressoren sind nach T.St. 1051 P. 3 entspr. Buchstabe zu verzollen.

T.St. 1061.

Textilmaschinen zum Färben mit einer Vorrichtung zum Verteilen der Farbe mittels Bürsten gehen als Färbmaschinen nach T.St. 1061 P. 1.

T.St. 1067.

Die unter dem Namen „Ausmahlmaschine Fanal" bekannte, zum Zerquetschen und nachfolgenden Zerreiben von Grieß und Staubmehl dienende Müllereimaschine ist nach T.St. 1067 P. 3 als nicht besonders genannte Müllereimaschine zu verzollen. Sie besteht aus einem Paar glatter, in den oberen Teil der Maschine eingebauter Quetschwalzen aus gehärtetem Gußeisen und aus zwei in den unteren Teil der Maschine eingebauten, senkrecht auf eine wagerechte Achse aufgesetzten flachen Steinscheiben, von denen die eine unbeweglich, die andere beweglich ist. Die Scheiben sind aus einer Mischung von Schmirgel und Porzellanton hergestellt, haben rauhe Oberflächen und sind in der Richtung des Radius der Scheibe gezähnt; die Achse, auf der die Scheiben aufgesetzt sind, endet in einem Regler mit Mikromillimeterskala zum Einstellen des Scheibenabstandes.

T.St. 1071.

Tarifstelle 1071 P. 2 und 3 umfaßt graphische Maschinen oder Druckereimaschinen, d. h. solche, die unmittelbar zum Drucken dienen.

Maschinen und Apparate aller Art, die zwar mittelbar mit dem graphischen Gewerbe zusammenhängen, aber nicht unmittelbar zum Drucken bestimmt sind, werden nach den entsprechenden Tarifstellen, je nach der Art der von dieser Maschine oder diesem Apparat zu verrichtenden Arbeit, verzollt. Zu der Klasse von Hilfsapparaten, die nur unmittelbar mit dem graphischen Gewerbe zusammenhängen, gehört u. a. der Apparat zum Gießen von Stereotypplatten, der aus den oben angeführten Gründen nach dem entsprechenden Punkt der T.St. 1083, die nicht besonders genannte Apparate aller Art umfaßt ,zu verzollen ist.

T.St. 1072.

Eine Maschine zur Herstellung von Briefumschlägen aus Papier, das zuvor von einer anderen Maschine sogar zugeschnitten wird, mit einer Vorrichtung zum Ausführen anderer zusätzlicher Tätigkeiten, wie des Ordnens, des Einschiebens der Fütterung, des Aufdruckens und dergl. ist in gleicher Weise wie ein Maschinen-Automat für die Kartonnagenfabrikation zu behandeln und nach T.St. 1072 P. 2 zu verzollen.

T.St. 1083.

Apparate zur Herstellung von sogen. „Milchsekt", einem mit Kohlensäure behandelten Milchgetränk, gehen nach T.St. 1083 entspr. Punkt als nicht besonders genannte Apparate.

T.St. 1084.

Zahnräder sind ohne Rücksicht auf ihre Verwendung — also Zahnräder für Kraftwagen, für landwirtschaftliche Maschinen, für Uhrwerke und dergl. — nach T.St. 1084 P. 8 entspr. Buchstabe zu verzollen, da diese Tarifstelle alle Zahnräder aus den dort genannten Werkstoffen umfaßt.

Zahnscheiben für Fahrradübersetzungen gehen nach T.St. 1084 P. 8 entspr. Buchst. als Zahnräder.

Seilräder aus Gußeisen, Eisen, Stahl, aus Eisenblech gepreßt, die bei Seilpflugsätzen zum Aufwickeln des den Pflug ziehenden Seils verwendet werden, sind nach T.St. 1084 P. 2 zu verzollen, wenn sie getrennt von der Lokomobile eingeführt werden.

T.St. 1085.

Eisendorne in einer Länge von etwa 1 m und einem Durchmesser von 12 bis 15 mm zum Aufwickeln von Schußfäden aus Jutegarn, die hinterher an die entsprechenden Weberschiffchen angeschlossen werden, sind nach T.St. 1085 P. 10 Buchst. a zu verzollen.

Gruppe 68.

T.St. 1094.

Milchfilter, die zum Reinigen der abzugießenden Milch dienen, mit einer Vorrichtung zum Aufsetzen dieser Filter auf die Milchkannen und mit einem Satz besonderer gelochter Siebe versehen, gehen nach T.St. 1094 P. 8 wie nicht besonders genannte Molkereimaschinen.

Gruppe 69.

T.St. 1107.

Selbsttätige Ausschalter der Marke „Elfa" und dergl., die bei elektrischen Installationen anstelle von Schmelzsicherungen benutzt werden — T.St. 1107 P. 2 entspr. Buchst. als selbsttätige Ausschalter.

Diese Ausschalter können in gewöhnliche Sicherungselemente eingeschraubt oder an der Schalttafel befestigt werden.

Die automatische Ausschaltung geschieht bei Kurzschlüssen und Ueberlastungen im Stromnetz mit Hilfe eines eingebauten, von außen unsichtbaren magnetischen Auslösers, die Einschaltung dagegen durch Eindrücken eines herausragenden Knopfes; diese Ausschalter haben öfters auch einen zweiten, kleineren Knopf für das Ausschalten mit der Hand.

T.St. 1109.

Ein Apparat zum Messen der Spannung der in Röntgenröhren oder ähnlichen Röhren erzeugten elektrischen Energie auf einer genau bestimmten Fläche des zu untersuchenden Gegenstandes, „Präsisions-Dosimeter" genannt, ist nach T.St. 1109 entspr. Punkt zu verzollen.

T.St. 1112.

Alle elektrischen Lampen, deren Bau darauf beruht, daß ein Kohle- oder Metallfaden in einem luftleeren oder gasgefüllten Glasballon durch den Widerstand, den er dem durchlaufenden Strom bietet, zum Glühen kommt, und die zum Beleuchten, Signalisieren und dergl., ferner als Widerstand im Stromkreis verwendet werden, gehen nach T.St. 1112 als elektrische Glühlampen.

Gruppe 71.

T.St. 1136, 1138 und 1139.

Zur Ausstattung fertiger Kraftwagen (T.St. 1136 und 1139), die zusammen mit den Kraftwagen zu verzollen ist, sind alle eingebauten oder dauerhaft befestigten und dem betreffenden Kraftwagen angepaßten Einrichtungen zu zählen, wie: eingebautes Rundfunkgerät, Feuerzeug, Spiegel, Blumenvasen, Thermometer und dergl., ebenso ein dem Wagen angepaßter Spezial-Autokoffer.

Außerdem sind zusammen mit den Kraftwagen und Fahrgestellen zu verzollen: 1. Handwerkzeuge, auch im Futteral, wie: ein Satz Schlüssel, Oeler, Pumpe, Winde und dergl., alles in einer Menge bis zu 20 kg; 2. Ersatzräder, die den Rädern des betreffenden Kraftwagens oder Fahrgestells gleichen, und zwar in einer Menge bis zu 2 Stück, auch mit Decken oder Metallfutteralen.

In die Fahrgestelle eingebaute Rundfunkgeräte sind gesondert nach T.St. 1118 zu verzollen.

T.St. 1141.

Kraftwagenanhänger gehen nach T.St. 1141, auch wenn auf die Räder keine Reifen aufgezogen sind.

T.St. 1145.

Der montierte Satz einer Kraftwagensteuerung (Kraftwagenlenkvorrichtung) besteht aus folgenden Teilen: 1. aus der Lenksäule mit Schnecke, 2. aus der Stange für den Beleuchtungsschalter, 3. aus dem Signalknopf für Hupe oder Horn, 4. aus dem Lenkrad, 5. aus dem Gehäuse für Schnecke und Lenksäule, 6. dem Segment, dem Aufsatz, der Klammer und dergl.

Ein solcher Satz geht nach T.St. 1145 P. 7, da er dort genannt ist.

Einzelne Metallteile dieses Satzes dagegen, wie die Lenksäule mit Schnecke, das Lenkrad, das Gehäuse für die Schnecke und dergl. sind, wenn sie getrennt eintreffen, nach T.St. 1145 P. 14 als nicht besonders genannte Metallteile von Kraftwagen zu verzollen.

T.St. 1148.

Sogen. „Schalen", die den Hauptbestandteil von Gabelgarnituren und Tretlagern bilden und bei Fahrrädern statt der Ringe für Lagerkugeln oder der in die Kränze eingesetzten Kugeln verwendet werden, sind nach T.St. 1148 zu verzollen.

Zahnräder mit einer eingebauten Sondervorrichtung, dem sogen. Freilauf — die beim Bau von Fahrrädern benutzt werden, sind als nicht besonders genannte Fahrradteile zu behandeln und der T.St. 1148 zuzuweisen.

Gruppe 72.

T.St. 1154.

Gegenstände, die eine für das ordentliche und sichere Schwimmen unentbehrliche Ausstattung (Ausrüstung) von Motorbooten (T.St. 1154) darstellen, aus dem Auslande zusammen mit diesen Booten eingeführt werden und hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit den Abmessungen und der Bestimmung dieser Boote entsprechen, sind zusammen mit den Booten nach T.St. 1154 P. 7 entspr. Buchst. zu verzollen. Als Motorbootausstattung (Ausrüstung), die in der oben festgesetzten Weise zu verzollen ist, gelten:

a) eingebaut: ein Rundfunkgerät, eine Uhr, ein Thermometer und dergl., eingebaute oder befestigte, dem fertigen Boot zugepaßte Gegenstände,
b) ein Satz Werkzeuge im Gesamtgewicht bis 20 kg einschl.,
c) ein Persenningaufbau, eine Persenningdecke,
d) Flaggen, Flaggenstangen,
e) Anker, Taue, Fender, Bootshaken, Rettungsgürtel und Rettungsringe, Ruder und dergl. Segleräusrüstung,
f) eine Ersatzwelle und eine Ersatzschraube,
g) besondere unbefestigte Sitzkissen mit Riemen, Klammern und dergl. Verschlüssen, um diese Kissen im Bedarfsfalle statt des Rettungsgeräts zu benutzen.

Gruppe 73.

T.St. 1160.

Maschinen zum Messen der Flächen von Häuten (Leder) sind nach T.St. 1160 P. 5 zu verzollen, da diese Tarifstelle und dieser Punkt alle Meßmaschinen umfaßt, also auch Maschinen zum Messen der Fläche des betreffenden Gegenstandes.

T.St. 1162.

Thermometer mit einem Skalaumfang von 0 bis 65° C und einer Skalaeinteilung in ganze Celsiusgrade (ohne Zehntelgrade), die auf der Eigentümlichkeit beruhen, daß die Quecksilber- oder Weingeistsäule bei zunehmender Temperatur in der Haarröhre steigt, sind als Badethermometer nach T.St. 1162 P. 3 Buchst. „b" zu verzollen. Diese Thermometer befinden sich entweder in einer in einen Griff auslaufenden Holzfassung oder sind ohne Fassung, aber mit Aufschriften oder Buchstaben versehen, die auf ihre Bestimmung als Badethermometer hinweisen.

Ein Apparat zum Chlorieren von Wasser in Rohrleitungen, Fabrikabflüssen und dergl., bestehend aus einem hölzernen verglasten Schränkchen mit eingebauter Apparatur, zu der Glasgefäße, Verbindungsröhrchen aus Glas, ein Manometer, ein Thermometer und dergl. gehören, im Gesamtgewicht von etwa 15 kg, ist nach T.St. 1162 P. 5 zu verzollen.

T.St. 1164.

Bohrer für Zahnärzte sind als nicht besonders genannte Werkzeuge für Zahnärzte zu behandeln und nach T.St. 1164 P. 4 entsprechender Buchstabe zu verzollen.

Diese Bohrer, die in besonderen hölzernen Verpackungen eintreffen, welche in eingekerbten Vertiefungen bis zu 12 Bohrer einschließlich enthalten, sind zusammen mit dieser Verpackung zu verzollen.

T.St. 1167.

Brillen in Fassungen aus unedlen Metallen, aus Horn, Zelluloid oder anderen knetbaren Massen mit eingesetzten nichtoptischen Gläsern aus Glas, aus Zelluloid, Azetylzellulose und dergl. — nach T.St. 1167 P. 4.

Augenschützer, die gewöhnlich bei der Arbeit von Berufsarbeitern oder Sportlern zum Schutze der Augen gegen Staub, Glas-, Stein-, Metallsplittern, gegen Luftwiderstand und dergl. benutzt werden, hergestellt aus unedlen Metallen, aus Zelluloid oder anderen knetbaren Massen, aus Leder, aus Gewebe und dergl. gewöhnlichen Stoffen, mit eingesetzten nichtoptischen Gläsern aus Glas, aus Zelluloid oder anderen knetbaren Massen, aus einem Gitter, aus gelochtem Blech und dergl., sind nach dem überwiegenden Werkstoff unter Berücksichtigung seiner Vollendung zu verzollen.

T.St. 1168.

Kinematographische Apparate zu Vorführungszwecken mit eingebautem Elektromotor gehen nach T.St. 1168 P. 3.

Die sogenannten Auslöser für Momentverschlüsse photographischer Objektive gehen, da sie einen Bestandteil der Momentverschlüsse bilden und im Tarif nicht besonders genannt sind, nach T.St. 1168 P. 6.

Bänder aus Zellhorn oder anderen ähnlichen knetbaren Massen, in einer Breite von 12—35 mm, mit perforierten Rändern, mit einer lichtempfindlichen Emulsion überzogen, in Rollen, in Abschnitten von 5 m Länge und darüber — sind als unbelichtete kinematographische Filmbänder anzusehen und nach T.St. 1168 P. 7 Buchst. „d" zu verzollen.

Solche Bänder, jedoch in Abschnitten unter 5 m Länge, gewöhnlich für kleine Photoapparate, wie „Leica" und andere, verwendet, sind als unbelichtete photographische Filme zu behandeln und der T.St. 1168 P. 7 Buchst. „b" zuzuweisen.

Filme aus Zellhorn oder anderen ähnlichen knetbaren Massen, mit einer lichtempfindlichen Emulsion auf beiden Seiten überzogen — gehen nach T.St. 1168 P. 7 Buchst. „c" als Röntgenfilme.

Kinematographische unbelichtete Filmbänder in Blechschachteln, die eine unerläßliche Verpackung zum Schutz der Bänder vor Lichteinwirkung darstellen, sind nach T.St. 1168 P. 7 Buchst. „d" zusammen mit dem Gewicht dieser Blechbehältnisse zu verzollen.

Gruppe 85.

T.St. 1249.

Federhalter aus Glas mit Glasfeder, in Gestalt eines Glasstäbchens mit entsprechend gefurchtem Abschluß sind nach T.St. 1249 P. 1 Buchst. „c" zu verzollen.

Füllfederhalter mit Glasfedern — nach T.St. 1249 P. 3 wie Füllfederhalter mit Feder aus gewöhnlichen Metallen.

Füllfederhalter, vergoldet, versilbert oder mit solchen Verzierungen gehen nach T.St. 1249 P. 3 Buchst. „a" entsprechende römische Ziffer.

Füllfederhalter mit Teilen oder Verzierungen aus Edelmetallen sind, sofern diese Teile oder Verzierungen nicht über den wirklichen Wert des Gegenstandes entscheiden, nach T.St. 1249 P. 3 Buchst. „b" zu verzollen.

Schreibfedern aus Glas — nach T.St. 1249 P. 4 Buchstabe „b".

T.St. 1251.

Mechanismen für automatische Bleistifte, da sie Grundbestandteile der automatischen Bleistifte darstellen, sind nach T.St. 1251 P. 7 entspr. Buchstabe zu verzollen.

Andere Teile automatischer Bleistifte, die gesondert eingeführt werden, wie Fassungen aus knetbaren oder anderen Stoffen, Federn, Beschläge und dergl. sind nach dem Werkstoff und dem Bearbeitungsgrad zu verzollen.

Gruppe 86.

T.St. 1254.

Glasschmelz und Glaskügelchen — nicht geschliffen, nicht geschnitten, wenn auch von verschiedener Größe, Gestalt und Farbe — nicht auf Fäden aufgezogen, ferner auf Fäden aufgezogen, aber von gleicher Gestalt, Größe und Farbe ,sind nach T.St. 1254 zu verzollen.

T.St. 1256.

Kügelchen, Schmelz, auf Fäden aufgezogen — aus Glas nicht geschliffen, nicht geschnitten, verschieden nach Gestalt, Größe und Farbe — gehen nach T.St. 1256 als Erzeugnisse aus Kügelchen bezw. aus Schmelz.

T.St. 1258.

Colliers (Halsgehänge) aus geschliffenen, auf Fäden aufgezogenen Glaserzeugnissen in Gestalt von Schmelz oder Kügelchen — nach T.St. 1258 P. 1 als unechte Bijouteriewaren.

Nach dem Werkstoff.

Klammern aus Glas, knetbaren Stoffen, auch mit Zusatz von Metallen, sind nach dem Werkstoff und Vollendungsgrad zu verzollen.

Christbaum-Lichthalter aus Draht oder aus Blech, auch mit einem gestanzten Halter (Lichtknecht) aus Blech, die ausschließlich zur Aufnahme von Baumkerzen dienen, sind wie nicht besonders genannte Erzeugnisse aus Blech oder aus Draht zu behandeln und nach dem Werkstoff und Vollendungsgrad zu verzollen.

Haarbrennscheren aus Blech, aus Eisen oder aus Draht sind als Erzeugnisse aus diesen Stoffen, je nach Vollendung zu verzollen.

Schlüssel aus Eisendraht zum Oeffnen von Büchsen mit Sardinen oder andern Konserven, die sich zusammen mit diesen Konserven in einer Kiste befinden und der Zahl der Büchsen entsprechen, sind zusammen mit der Ware nach den für die Konserven in Frage kommenden Tarifstellen zu verzollen, wobei das Gewicht der Schlüssel in das Gewicht der eingelegten Sachen einzurechnen ist.

## Ermäßigte Ausfuhrzölle für Danziger Erzeugnisse

Verordnung
des Finanzministers vom 13. 11. 1936, erlassen im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels-, sowie Landwirtschaft- und Agrarreformminister über die Ermäßigung der Ausfuhrzölle für einige Erzeugnisse des Danziger Gewerbes, des Danziger Handwerks sowie der Danziger Landwirtschaft.
(Dz. U. Nr. 88 vom 27. 11. 1936, Pos. 616.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 5b der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. U. R. P. Nr. 84/610) sowie des § 3 Abs. 2 des am 12. 8. 1925 (Dz. U. 1929 Nr. 14, Pos. 123) in Danzig unterzeichneten und durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. 1. 1928 (Dz. U. Nr. 10, Pos. 81) bestätigten Abkommens zwischen der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig über die Anwendung der Ausfuhrzölle wird folgendes verordnet:

§ 1.

Es wird nachstehende Kontingentliste festgesetzt, nach der in der Zeit vom 1. 4. 1936 bis 31. 3. 1937 einschließlich Erzeugnisse des Danziger Gewerbes, des Danziger Handwerks und der Danziger Landwirtschaft in den Mengen und nach den ermäßigten Sätzen dieser Liste ins Ausland ausgeführt werden können:

| Pos. des Ausfuhrzolltarifs (Dz. U.1934 Nr. 96, Pos. 873) im gültigen Wortlaut | Warenbezeichnung | Kontingent für die Zeit vom 1. 4. 1936 bis 31. 3. 1937 | erleichterter Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | Schlacke, Sinter, Asche | | |
| 2 P. 3 | mit Bleigehalt in einer Menge von 3 % und mehr | 30 t | zollfrei |
| 2 P. 4 | mit Kupfergehalt in einer Menge von 1 % und mehr | 80 t | zollfrei |
| 2 P 5 | mit Zinngehalt in einer Menge von 1 % und mehr | 40 t | zollfrei |
| 4 P. 2 | Kupfer: Späne, Feilspäne, Bruchstücke, Zementkupfer in Pulver und Briketts | 25 t | zollfrei |
| 5 P. 2 | Aluminium: Späne, Feilspäne, Bruchstücke | 2,8 t | 10,— Zl. |
| 7 P. 2 | Nickel: Späne, Feilspäne, Bruchstücke | 0,2 t | 10,— Zl. |
| aus 8 aus P. 1 | Phosphorkupfer in Masseln, Blöcken und gegossenen Platten | 190 t | zollfrei |
| aus 8 aus P. 1 | andere Legierungen in Masseln, Blöcken und gegossenen Platten | 15 t | 10,— Zl. |
| 8 P. 2 | Messing, Tombak, Rotguß, Phosphorbronze, Phosphorkupfer, Argentan (Neusilber), Späne, Feilspäne, Bruchstücke | 20 t | 10,— Zl. |
| 9 | Zinn (Staniolabfälle) | 7 t | 50,— Zl. |
| 22 | Lebende Hausgänse | 200 Stck. | zollfrei |
| 23 | Geschlachtete Hausgänse, frisch, gekühlt oder gefroren | 2000 Stck. | zollfrei |
| aus Pos. 24 | Pferdefleisch | 85 t | zollfrei |
| 31a | Lebende Pferde | 850 Stck. | zollfrei |
| 32 | Federn aller Art | 3 t | zollfrei |
| 34 | Schweif- und Mähnenhaare sowie Abfälle von Schweif- und Mähnenhaaren aller Art | 1,9 t | zollfrei |
| aus 35 | Kaninchenfellhaar | 39,2 t | zollfrei |
| aus 35 | Fellhaar aller Art | 0,8 t | zollfrei |
| 36 | Borsten und Borstenabfälle aller Art | 14 t | zollfrei |
| 38 | Rohe Knochen, gemahlen und nicht gemahlen | 300 t | 1,50 Zl. |

§ 2.

Die im § 1 genannten Warenmengen können unter Beachtung vorstehender Bedingungen nur auf Grund eines nach folgendem Muster ausgestellten Ursprungszeugnisses ins Ausland ausgeführt werden.

Solche von der Industrie- und Handelskammer oder den Handwerkskammern der Freien Stadt Danzig ausgestellten Zeugnisse sind von allen Zollämtern zu berücksichtigen.

Die Verteilung der festgesetzten Kontingente nimmt die Danziger Außenhandelsstelle vor.

§ 3.

Die Ueberwachung der Ausfuhr führen die Zollämter nach den allgemeinen Grundsätzen durch.

§ 4.

Vom Ausfuhrzoll befreit werden Eisenabfälle in einer Menge bis 1288 t, die aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig in den Jahren 1930/32 im bedingungsweisen Verkehr ins Ausland ausgeführt wurden, wenn zusätzlich der Ursprung dieser Ware gemäß § 1 und 2 dieser Verordnung bestätigt wird.

§ 5.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verkündung.

Muster
zum § 2 der Verordnung des Finanzministers vom 13. 11. 1936, Pos. 616.

**Ursprungszeugnis**

gültig für die Anwendung der Zollerleichterungen im Bereich der Ausfuhrzölle.

Hiermit wird bescheinigt, daß nachstehend genannte, von . . . . . . . . . zur Ausfuhr angemeldete Waren ein Erzeugnis des Danziger Gewerbes, des Danziger Handwerks oder der Danziger Landwirtschaft sind.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von (drei) 3 Monaten vom Tage der Ausstellung.

Danzig, den . . . . . . 19 . .

Stempel (Bezeichnung der ausstellenden Anstalt)

# Deutsches Reich:

## *Ein „Haus der Nationen" auf der Leipziger Messe*

Auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1937 (Beginn 28. Februar) wird der internationale Geschäftsmann eine Einrichtung benutzen können, die es bisher auf keiner internationalen Messe gegeben hat: ein „Haus der Nationen". Dieses „Haus der Nationen" soll zentraler Treffpunkt der internationalen Besucher der Leipziger Messen werden und sämtliche für sie bestehenden Hilfseinrichtungen umfassen. Zweck und Bedeutung der neuen Einrichtung kann man nur dann ermessen, wenn man sich die Eigenart der Leipziger Messen vor Augen hält.

Die Leipziger Messe nimmt unter allen internationalen Messen eine Sonderstellung ein. Wenn man einmal die Veranstaltungen betrachtet, die sich als „Messe", „Foire", „Fair", „Feria" oder „Fiera" bezeichnen, so findet man, daß sie mehr oder weniger den Charakter einer Ausstellung mit Pavillons einzelner Staaten oder Provinzen haben, mit einer auf Blickfang ausgehenden Herausstellung neuer Errungenschaften und mit einer Unzahl von Besuchern aus allen Volksschichten, die zum großen Teil nur sehen und lernen — und sich schließlich auch etwas amüsieren wollen.

All das gibt es auf der Leipziger Messe nicht. Die Messe in Leipzig ist keine Ausstellung, sie hat keinen Vergnügungspark, sondern sie ist eine Veranstaltung, die nicht unter einem großen Publikum für irgendwelche Waren wirbt, sondern die Umsätze hervorruft. Nur ernsthaft interessierte Besucher erscheinen hier, die in der kurzen Meßwoche lediglich das Geschäft wollen und nichts anderes. Das bloße Schaupublikum, das die ernsthaften Verhandlungen wirklicher kaufmännischer Interessenten nur stört, wird ferngehalten.

Bei solchem Charakter dieses Marktes entstehen ganz andere Bedürfnisse für die Besucher als bei einer Weltausstellung. Aus diesem Grunde ist die Organisation der Leipziger Messen besonders darauf bedacht, gerade den internationalen Gästen entgegenzukommen und ihnen — markt- und börsenmäßig — Räumlichkeiten zur Aussprache und Beratung zur Verfügung zu stellen. Seit 1917 bestanden in Leipziger Hotels und öffentlichen Gebäuden sogenannte „Nationale Treffpunkte", die sich als Orte der Beratung, Unterstützung und Vermittlung bei den Gästen der verschiedenen europäischen und überseeischen Ländern großer Beliebtheit erfreuten.

Aus historischen Gründen erwiesen sich gerade in Leipzig solche „Treffpunkte" als besonders notwendig. Die Verkaufsstellen der alten Warenmesse, die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestand, waren die großen Handelshöfe der Leipziger Innenstadt. Die Namen der modernen Meßhäuser erinnern noch daran; alle regelmäßigen Messegäste kennen den „Handelshof", „Petershof", „Specks Hof" usw. Das Meßhaus „Mädlerpassage" hat z. B. genau dort seinen Platz, wo vor Jahrhunderten der Messekaufmann mit großen Planwagen in „Auerbachs Hof" einzog, dessen Weinkeller Goethe in seinem „Faust" unsterblich gemacht hat. Bei den übrigen gilt das gleiche. Da somit die Messegebäude nicht zusammengefaßt, sondern über die ganze Fläche der inneren Stadt verstreut sind, fehlt dem Messebesucher der Messe der äußere Sammelpunkt. Daraus entstand das Bedürfnis, Orte der Sammlung und Orientierung zu schaffen; das erklärt die Notwendigkeit der „Treffpunkte", die nun zu Gunsten des „Hauses der Nationen" verschwinden sollen.

Was gab zu dieser Neuregelung Veranlassung? Die rein sachlichen Beratungsaufgaben der „Nationalen Treffpunkte" haben sich infolge der steigenden Schwierigkeit des Reise- und Handelsverkehrs außerordentlich vergrößert. Mancher der langjährigen Messebesucher, der früher mit allen auftretenden Fragen selbst fertig geworden war, mußte bei der Erschwerung der Devisentechnik etc. Rat suchen, wollte er nicht wirtschaftlichen Schaden erleiden. Allein dadurch wurde die Beanspruchung so groß, daß die Räume nicht mehr ausreichten. Dazu trat aber noch ein zweites. Seitdem der internationale Handel schwieriger geworden ist, gewinnen die internationalen Messen von Tag zu Tag an Bedeutung, weil sie Stätten sind, an denen sich der Tauschverkehr noch am leichtesten und schnellsten abwickeln kann. Die Bedeutung auch der Leipziger Messe ist aus diesen Gründen in den letzten Jahren außerordentlich gewachsen. Kamen im Jahre 1933 nach Leipzig 15523 Kaufleute aus fremden Staaten, so stieg deren Zahl auf 16366 im Jahre 1934, auf 21725 im Jahre 1935 und auf 24751 im Frühjahr 1936.

Aus diesen Gründen hat die Leitung der Leipziger Messe in einem großzügigen Bau ein „Haus der Nationen" geschaffen. Hier stehen den internationalen Gästen modern eingerichtete Klub- und Aufenthaltsräume zur Verfügung, worin sie sich bequem über alle Fragen des internationalen Handels und des Reisens, wie sie z. B. im Verkehr mit Registermark sehr häufig sind, unterrichten können.

Falls wie häufig beim Messegeschäft sich Verhandlungen nötig machen, die am Stand der betreffenden Firma nicht zu Ende geführt werden können, besteht durch das „Haus der Nationen" die Möglichkeit, daß sich Einkäufer und Aussteller zur weiteren Verhandlung auch am Abend treffen können.

Noch eine zweite wichtige Aufgabe wird das „Haus der Nationen" erfüllen. Es lag nahe, in ihm auch den zu den Messen in Leipzig weilenden Pressevertretern ein Heim zu schaffen. Daher wurde in dem Gebäude der Pressedienst des Leipziger Meßamts untergebracht. Hier finden die Pressevertreter Einrichtungen, die für vollendete technische und literarische Arbeits- und Verbreitungsmöglichkeiten sorgen; dazu ist ein eigenes Postamt mit modernsten Spezialanlagen für Brief- und Luftpostbeförderung und für Pressegespräche nach allen Staaten der Welt vorhanden. Nachrichten in Wort, Bild und Schrift kommen laufend zur Ausgabe, und eine umfangreiche Spezialberichterstattung der einzelnen Branchen ist unmittelbar angeschlossen.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Verfassers.
Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat.
Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zl. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat,
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

# Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

## Im Deutschen Reich:

**bei den Industrie- u. Handelskammern in:** Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

**bei den Verbänden:** Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

**bei Behörden:** Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

**bei übrigen Stellen:** Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums, Danziger Verkehrszentrale, Berlin W 8, Unter den Linden 16.

## In Polen:

**bei den Handelskammern in:** Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

**bei Behörden:** Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

**bei Verbänden:** Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

**bei übrigen Stellen:** Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36, Deutsche Handelskammer für Polen, Geschäftsstelle Warschau, Warschau, Ujazdowskie 36/3

## In den Randstaaten:

**in Libau:** John Hahn, Toma iela 59,
**in Memel:** Handelskammer,
**in Reval:** Kaufmannskammer.

## Im übrigen Ausland:

**in Aalst:** Handelskammer van Aalst,
**in Amsterdam:** Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
**in Ankara:** Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
**in Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
**in Buenos Aires:** Hall de Extranjeros,
**in Bukarest:** Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
**in Genf:** Société des Nations (Völkerbund),
**in s'Gravenhage:** Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
**in Kopenhagen:** Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
**in London:** Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
**in Lausanne:** Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
**in Manchester:** Manchester Chamber of Commerce,
**in Moskau:** Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
**in Paris:** Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
**in Philadelphia:** Philadelphia Commercial Museum,
**in Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
**in Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
**in Rom:** Istituto Nazionale per l'Exportazione,
**in Rotterdam:** Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
**in Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
**in Tel-Aviv:** Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
**in Wakayama:** Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
**in Washington:** Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
**in Wien:** Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
**in Zürich:** Handelskammer.


WHW
1936/37
Not verpflichtet zur
Kameradschaft
I,1
WLOTZKA